

Einladung

zur Gemeindeversammlung
vom 13. Juni 2024

Am Donnerstag, 13. Juni 2024, 20.00 Uhr, findet im Gemeindesaal Adler die Gemeindeversammlung zur Behandlung folgender Traktanden statt:

Traktandenliste

1. Beschlussfassung Jahresbericht 2023 (Rechnung)
2. Neuwahlen Präsidium und Mitglieder für die Amtsdauer 2024–2028
 - 2.1. Controllingkommission
 - 2.2. Bürgerrechtskommission
3. Beschlussfassung Ergänzung Delegationsreglement: Delegation Rechtsetzungsbefugnisse an den Gemeinderat, Neuorganisation Bevölkerungsschutz und Gemeindeführungsstab
4. Beschlussfassung Teilrevision Friedhofreglement
5. Wärmeverbund Schüpffheim AG
 - 5.1 Orientierung: Beteiligung an der Wärmeverbund Schüpffheim AG mit einem Aktienkapital von Fr. 1 000 000.00
 - 5.2 Orientierung: Konzessionsvertrag (Sondernutzungskonzession)
 - 5.3 Beschlussfassung
 - a) Beschlussfassung Beteiligung an der Wärmeverbund Schüpffheim AG gemäss Statuten und Aktionärsbindungsvertrag
 - b) Beschlussfassung Konzessionsvertrag
6. Projekt PRIORIS «Glasfaser für alle», Ultrahochbreitbandversorgung: Beschlussfassung Glasfaserreglement der Gemeinde Schüpffheim
7. Umfrage, Hinweise

Die Akten zur Gemeindeversammlung liegen im Gemeindehaus (Abteilung Zentrale Dienste/Einwohnerkontrolle) zur Einsichtnahme auf.

Der Gemeinderat stellt allen Haushaltungen eine Botschaft zu. Zusätzliche Exemplare können bei den Zentralen Diensten bezogen oder über die Website (www.schuepfheim.ch) ausgedruckt werden. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können die Details zum Bericht und die weiteren Unterlagen bei den Zentralen Diensten beziehen oder auch über die Website ausdrucken.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die bis am 13. Juni 2024 das 18. Altersjahr vollendet und spätestens am 5. Tag vor der Gemeindeversammlung in der Gemeinde Schüpffheim den Wohnsitz gesetzlich geregelt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Die Stimmberechtigten können in das Stimmregister Einsicht nehmen.

Schüpffheim, 8. Mai 2024
Gemeinderat Schüpffheim

Editorial

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Auch dieses Jahr dürfen wir Sie über ein positives Rechnungsergebnis informieren. Das Ergebnis beruht auf sorgfältiger Finanzplanung und verantwortungsvoller Ausgabenkontrolle. Ein grosser Dank geht an alle Beteiligten.

Trotz dieses positiven Rechnungsabschlusses müssen wir uns auf schwierige und unsichere Zeiten einstellen. Die geplante Steuergesetzesrevision führt bei den Gemeinden zu namhaften Steuerausfällen. Eine teilweise Kompensation stellt der Kanton mittels höheren Finanzausgleichs und Beteiligung an den OECD-Mindeststeuern in Aussicht. Diese Kompensationen basieren auf Prognosen und sind mit entsprechenden Risiken verbunden.

Ein wichtiger Schritt für eine lokale Energieversorgung durften wir beim Spatenstich für das Blockheizkraftwerk (BHKW) feiern. In Tranchen wird bis im Sommer 2025 das bestehende Fernwärmenetz an die neue Zentrale angeschlossen. Wir freuen uns, mit diesem zukunftssträchtigen Projekt einen Teil unseres Gemeindegebietes mit nachhaltiger Wärme und Energie versorgen zu können. Für ein aktives Mitwirken bei der lokalen Energieversorgung möchte sich die Einwohnergemeinde an der Betriebsgesellschaft des BHKW, der Wärmeverbund Schüpffheim AG (WVS AG), beteiligen. Mit dem grössten Holzlieferanten, der Waldgenossenschaft oberes Entlebuch (WGOE), und der CKW AG sind wir überzeugt, die richtigen Partner an unserer Seite zu haben.

Leider mussten wir letzten November die Beschlussfassung über das Projekt PRIORIS «Breitband für alle» kurzfristig zurückstellen. Die Zeit war noch nicht reif. Die letzten Monate wurden für weitere Abklärungen und Verhandlungen genutzt. Ein Glasfaseranschluss ist ein wesentlicher Standortfaktor und für die Entwicklung der Region von grösster Bedeutung. Der Aufbau dieses Netzes bringt Vorteile für Privathaushalte, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe sowie Liegenschaftsbesitzer. Wir sind überzeugt, dass der gemeinsame Ausbau unsere Gemeinde und die ganze Region vorwärtsbringt.

Sie sehen, es steht eine interessante, aber auch herausfordernde Zukunft vor uns. Machen Sie mit, gestalten Sie mit! Es freut mich, Sie am Donnerstag, 13. Juni, im Gemeindesaal Adler an der Gemeindeversammlung begrüßen zu dürfen.

Ihr Gemeindepräsident
Hanspeter Staub

Beschlussfassung Jahresbericht 2023 (Rechnung)

Die Jahresrechnung wird laut Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) nach Harmonisiertem Rechnungsmodell 2 (HRM2) geführt. Die Fachempfehlungen nach HRM2 stützen sich auf international gültige Rechnungslegungsstandards und sollen die Vermögens-, die Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend und transparent darstellen.

Der Gemeinderat legt im Jahresbericht Rechenschaft über die Berichte zum Legislaturprogramm und den Aufgabenbereichen ab. Zudem enthält er die Jahresrechnung, den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans und den Kontrollbericht der Finanzaufsicht.

Ergebnis 2023

Die Jahresrechnung 2023 schliesst mit einem positiven Ergebnis ab. Die Erfolgsrechnung erzielt einen Ertragsüberschuss von Fr. 292'940.25. Damit weicht das Ergebnis um Fr. 748'160.11 vom budgetierten Aufwandüberschuss von Fr. 455'219.86 ab. Die Abweichung entspricht etwa 2% bei einem Umsatz von Fr. 36,647 Millionen.

Unter anderem führten tiefere Aufwandpositionen über alle Aufgabenbereiche und Mehreinnahmen bei den Sondersteuern zu diesem guten Abschluss. Bis auf den Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales, bewilligte Kreditüberschreitung von zirka Fr. 73'000.00, konnten bei sämtlichen Aufgabenbereichen die Budgetkredite eingehalten werden.

Die Investitionsrechnung schliesst mit Ausgaben von Fr. 1'815'453.15 und Einnahmen von Fr. 233'456.65 ab. Dies führt zu einer Nettoinvestitionszunahme von Fr. 1'581'996.50. Einige Projekte konnten aus verschiedenen Gründen nicht realisiert werden.

Der Ertragsüberschuss ist von Gesetzes wegen dem zweckfreien Eigenkapital zuzuschreiben. Dieses beträgt nach Ergebnisverbuchung neu Fr. 21'643'764.86 bei einer Bilanzsumme per 31. Dezember 2023 von Fr. 62,142 Millionen.

Gemäss Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) werden den Stimmberechtigten mit der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung) auch die Geldflussrechnung und der Anhang (Rechnungslegungsgrundsätze, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, Anlagespiegel, Rückstellungsspiegel, Beteiligungsspiegel, Eventualverpflichtungen, finanzielle Zusicherungen, Eigenkapitalnachweis) zur Genehmigung unterbreitet.

Die Jahresrechnung wurde durch die externe Revisionsstelle BDO AG, Luzern, geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

Den Jahresbericht 2023 hat der Gemeinderat genehmigt und der Controllingkommission zur Prüfung übergeben.

Gemeinderat und Controllingkommission empfehlen den Jahresbericht 2023 zur Genehmigung.

Erfolgsausweis nach Aufgabenbereichen

Erfolgsrechnung (Kosten in Tausend CHF)	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung 2023
1 Politik und Verwaltung	1 528	1 915	1 703	-212
2 Gesundheit und Soziales	6 704	7 105	7 177	72
3 Bildung	5 965	6 022	5 794	-228
4 Finanzen	-16 505	-16 750	-16 908	-158
5 Bau, Infrastruktur und Verkehr	1 178	1 381	1 239	-142
6 Raum und Sicherheit	623	782	702	-80
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-507	455	-293	-748

Erfolgsausweis nach Aufgabenbereichen Investitionsrechnung

Investitionsrechnung (Kosten in Tausend CHF)	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung 2023
1 Politik und Verwaltung		38	35	-3
2 Gesundheit und Soziales		80	80	
3 Bildung		100	100	
4 Finanzen				
5 Bau, Infrastruktur und Verkehr	892	2 784	967	-1 817
6 Raum und Sicherheit	658	870	400	-470
Nettoinvestition	1 550	3 872	1 582	-2 290

Bilanz zusammengefasst

Bilanz per 31. Dezember (Kosten in Tausend CHF)	Rechnung 1.1.2023	Veränderung absolut	Rechnung 31.12.2023
Finanzvermögen	14 864	671	15 535
Verwaltungsvermögen	46 682	-75	46 607
Total Aktiven	61 546	596	62 142
Fremdkapital	26 142	256	25 886
Eigenkapital	35 404	-852	36 256
Total Passiven	61 546	-596	62 142

Gestuffer Erfolgsausweis nach zweistelliger Artengliederung

Erfolgsrechnung (Kosten in Tausend CHF)	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung 2023
30 Personalaufwand	11 972	12 273	12 126	-147
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2 652	3 285	2 829	-456
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1 473	1 511	1 500	-11
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	565	307	639	332
36 Transferaufwand	10 302	10 873	11 063	190
37 Durchlaufende Beiträge	649		1 149	1 149
39 Interne Verrechnungen und Umlagen	6 417	6 806	6 841	35
Betrieblicher Aufwand	34 030	35 055	36 147	1 092
40 Fiskalertrag	-10 672	-10 696	-10 738	-42
41 Regalien und Konzessionen	-184	-206	-210	-4
42 Entgelte	-2 112	-2 054	-2 186	-132
43 Verschiedene Erträge			-13	-13
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-161	-212	-87	125
46 Transferertrag	-13 966	-14 663	-15 036	-373
47 Durchlaufende Beiträge	-649		-1 149	-1 149
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	-6 417	-6 806	-6 840	-34
Betrieblicher Ertrag	-34 161	-34 637	-36 259	-1 622
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-131	418	-112	-530
34 Finanzaufwand	185	349	208	-141
44 Finanzertrag	-561	-312	-389	-2
Finanzergebnis	-376	37	-181	-218
Operatives Ergebnis	-507	455	-293	-748
38 Ausserordentlicher Aufwand				
48 Ausserordentlicher Ertrag				
Ausserordentliches Ergebnis				
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-507	455	-293	-748

Gestuffer
Erfolgsausweis

Der Ausgleich der Spezialfinanzierungen (SF) findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss) (Kosten in Tausend CHF)	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung 2023
Spezialfinanzierung (SF) Abfall	5		5	5
Spezialfinanzierung (SF) Abwasser	357	277	351	74
Total Aufwand SF (Einlagen)	362	277	356	79
Spezialfinanzierung (SF) Abfall		-40		40
Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	-69	-68	-1	67
Total Ertrag SF (Entnahmen)	-69	-108	-1	107
Gesamttotal	293	169	355	186

Gestufte Investitionsrechnung nach zweistelliger Artengliederung

Gestufte Investitions- rechnung

Investitionsrechnung (Kosten in Tausend CHF)	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung 2023
50 Sachanlagen	1009	3013	1142	-1871
52 Immaterielle Anlagen	22		0	
55 Beteiligungen		80	80	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	635	963	593	-370
Investitionsausgaben	1 666	4 056	1 815	-2 241
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-116	-184	-233	-49
Investitionseinnahmen	-116	-184	-233	-49
Nettoinvestitionen	1 550	3 872	1 582	-2 290

davon Spezialfinanzierungen

Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	37	179	134	-45
Spezialfinanzierung (SF) Abfall	34	30	0	-30
Spezialfinanzierung (SF) Abwasser	596	613	421	-192
Total Investitionsausgaben	667	822	555	-267
Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr		-38	-36	2
Spezialfinanzierung (SF) Abwasser	-68	-50	-167	-117
Total Investitionseinnahmen	-68	-88	-203	-115

Finanzkennzahlen

	Grenzwerte	R 2022	B 2023	R 2023
Selbstfinanzierungsgrad Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann.	> 80 % über 5 Jahre	95,3 %	101,6 %	170,0 %
Selbstfinanzierungsanteil Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann. Kommentar: Die Rechnung der Gemeinde Schüpfheim enthält viele Spezialfinanzierungen und daraus hohe Transfererträge. Würden diese nicht berücksichtigt, wäre der Selbstfinanzierungsanteil im Sollbereich.	> 10 %	8,7 %	4,7 %	8,7 %
Zinsbelastungsanteil Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.	< 4 %	0,2 %	0,6 %	0,3 %
Kapitaldienstanteil Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsdienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.	< 15 %	6,0 %	6,5 %	6,1 %
Nettoverschuldungsquotient Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge (inkl. Ressourcenausgleich und horizontale Abschöpfung) erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen.	< 150 %	77,1 %	81,9 %	68,9 %
Nettoschuld je Einwohner/-in (in CHF) Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens.	< 2500	2 644	2 880	2 426
Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/-in (in CHF) Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens. Kommentar: Die Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen hat sich gegenüber dem Vorjahr verbessert, liegt aber noch über dem kantonalen Richtwert. Mitgerechnet sind Verpflichtungen von über 11 Mio. Franken an die Spezialfinanzierung der ARA.	< 3000	4 171	4 395	4 065
Bruttoverschuldungsanteil Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.	< 200 %	91,3 %	89,9 %	86,9 %

Finanzkennzahlen

Aufgabenbereich 1: Politik und Verwaltung

Aufgabenbereich 1

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Politik und Verwaltung umfasst die Leistungsgruppen

- Politische Führung
- Verwaltung
- Tourismus und Kultur
- Wirtschaft

Die Aufgaben basieren auf den nationalen und kantonalen Gesetzen und Erlassen. Kommunale Grundlagen bilden die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Schüpfheim mit der ergänzenden Organisationsverordnung inkl. Kompetenzordnung sowie die internen Weisungen zum Personalwesen und zu den Arbeitsprozessen. Die Verwaltung erfüllt die Anforderungen eines modernen öffentlichen Dienstleistungsbetriebes für die Bevölkerung. Sie stellt die Strukturen zur Ausübung der Volksrechte sicher und pflegt eine transparente Kommunikation.

Im Rahmen der Zentrumsfunktion setzt sich die Gemeinde für den Erhalt und die Ansiedlung von regionalen Dienstleistungen und von KMU-Betrieben ein. Die Umsetzung des Handlungskonzepts Zentrumsentwicklung stärkt die Wahrnehmung des lebendigen Dorfkerns und sichert das historische Ortsbild. Die Gemeinde Schüpfheim ist ein attraktiver Lebens-, Wohn- und Arbeitsraum mit erschwinglichem Wohnraum für alle Generationen sowie mit einem zukunftsorientierten Kultur- und Tourismusangebot.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Wir betrachten unsere Rolle als Standortgemeinde mit Zentrumsfunktion für die Region als Herausforderung und Chance. Wir sichern die Qualität und das Ausmass unserer Freizeit-, Kultur-, und Tourismusangebote und stärken diese mit Innovation. Wir sind Botschafter der UBE und ihrer Grundsätze. Wir schaffen Synergien mit den Gemeinden der Talschaft. Wir erhalten das Ortsbild als Strassendorf aus der Biedermeierzeit und handeln nach dem Konzept zur Zentrumsentwicklung und zur Belebung und Aufwertung des Dorfkerns. Wir setzen uns in Kooperation mit der Wirtschaftsförderung für die Schaffung des Wirtschaftsraums Region Entlebuch und die Einzonung von Gewerbeland ein. Wir zeichnen uns durch eine professionelle, kundenfreundliche Verwaltung und transparente Kommunikation mit der Bevölkerung aus.

Lagebeurteilung (aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken)

Die Anpassungen des Führungsmodells der Gemeinde bewähren sich und der neue Geschäftsführer hat sich gut eingearbeitet. Der Gemeinderat konnte zum Entwurf des gesamtrevidierten kantonalen Richtplans Stellung beziehen und seine Gedanken und Ideen für Schüpfheim einbringen. Dies ist wichtig, da der Richtplan wegweisend für die nächsten 10 bis 15 Jahre ist. Davon hängt die Entwicklung der Gemeinde und der ganzen Region ab. Ob Gewerbe, Landwirtschaft, Tourismus oder Bildung, darin wird festgehalten, was wo möglich sein wird. Das digitale Geschäftsverwaltungsprogramm befindet sich in Ausweitung auf die ganze Verwaltung und das digitale Langzeitarchiv steht. Der Schlussbericht des NRP-Vorprojekts Erlebnis Holz wurde vom regionalen Entwicklungsträger RLW und dem Kanton genehmigt und positiv gewürdigt. Somit kann die Weiterführung der Projekte Erlebnis Holz und deren konkrete Umsetzung angegangen werden. Infolge Verzögerungen bei der Kantonsstrassensanierung kann die Zentrumsentwicklung noch nicht weiter angegangen werden.

Umsetzung Legislaturprogramm

Die Umsetzung erfolgte gemäss den gesetzten Zielen.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2022	B 2023	R 2023
Erweiterung GEVER	Umsetzung	57		ER	5	30	16
Projektierung dezentrale Erlebniswelt Holz	Umsetzung			ER	-13	33	25
Zentrumsentwicklung mit Anpassungen im Kontext der Strassensanierung	Planung			ER	6	10	4

Messgrößen

	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	R 2023
Gemeindeverwaltung bietet Lehrstellen an	Anzahl Stellen	3	3	3	2
Gemeindenachrichten	Anzahl Publikationen	12	12	12	11
Netzwerkpflege mit kantonalen und kommunalen Organisationen	Anzahl Sitzungen	4	4	4	4
Einwohner/-innen (Stand Gemeinde)	Anzahl	statistisch	4 331	4 300	4 290

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	R 2023	Abw. %
Saldo Globalbudget		1 528	1 916	1 702	-11,1
Total	Aufwand	2 559	3 168	2 915	-8,0
	Ertrag	-1 031	-1 252	-1 213	-3,1
Leistungsgruppen					
Politische Führung	Saldo	793	1 035	911	-11,9
	Aufwand	793	1 039	915	-11,9
	Ertrag	0	-4	-4	-9,6
Verwaltung	Saldo	305	365	297	-18,7
	Aufwand	1 143	1 415	1 219	-13,9
	Ertrag	-838	-1 050	-922	-12,2
Kultur	Saldo	386	411	420	2,1
	Aufwand	562	583	677	16,1
	Ertrag	-176	-172	-257	49,5
Wirtschaft	Saldo	44	105	74	-28,2
	Aufwand	61	131	104	-19,8
	Ertrag	-17	-26	-30	14,1

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	R 2023	Abw. %
Ausgaben			38	35	-7,5
Einnahmen			0	0	
Nettoinvestitionen			38	35	-7,5

Erläuterungen zur Rechnung

Erfolgsrechnung: Die vorgesehenen Urnenabstimmungen fanden nicht statt und der Aufwand für Stimmrechtscouverts war tiefer. Die Umgestaltung aus der Evaluation des neuen Führungsmodells führte zu diversen Kostenverschiebungen. Die Honorare für externe Beratung, Gutachten und Fachexperten bei der Exekutive und der Verwaltung fielen tiefer aus als budgetiert. Auch der Aufwand für die Informatik war tiefer. Die Kostenstellen im Bereich Verwaltung schlossen somit besser ab als erwartet und führten zu tieferen Kostenumlagen. Im Berichtsjahr wurden zwei statt drei Lernende ausgebildet. Beim Teilungsamt lagen die Gebühreneinnahmen über dem Budget und dem jährlichen Mittel. Das NRP-Projekt Dezentrale Erlebniswelt Holz konnte abgeschlossen werden.

Investitionsrechnung: Die Ersatzbeschaffung des Servers mit Mailserver beim Gemeindehaus wurde getätigt.

Aufgabenbereich 2: Gesundheit und Soziales

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales umfasst die Leistungsgruppen

- Kindes- und Erwachsenenschutz
- Pflegeheime und ambulante Krankenpflege
- Jugend und Alter
- Verbundaufgaben
- Wirtschaftliche Hilfe und allgemeine Fürsorge

Die Gemeinde ist gemäss Gesetzgebung (Bund und Kanton) zur Leistung von Hilfestellungen verpflichtet. Ein Teil der Hilfestellungen wird von der Gemeinde geleistet (z.B. Sozialhilfe, Alimentenhilfen...). Ein weiterer Teil erfolgt durch die Zusammenarbeit in der Region (z.B. KESB, SoBZ, Pflegeheime und Spitex Region Entlebuch) und im Kanton (z.B. soziale Einrichtungen, ZiSG).

Gemäss Sozialhilfegesetz ist das Ziel der Sozialhilfe, die Existenz bedürftiger Personen zu sichern, die Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und berufliche Integration zu fördern.

Den Lebensbereichen Jugend und Alter wird besondere Beachtung geschenkt.

In der Gesundheitsversorgung sind die notwendigen Angebote sicherzustellen, die Prävention zu beachten und zukunftsgerichtete Anliegen aufzunehmen.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Wir fördern den sozialen Zusammenhalt und Ausgleich zwischen den einzelnen Bevölkerungsgruppen. Wir tragen dazu bei, dass sich alle wohlfühlen und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen.

Wir engagieren uns im Gesundheits- und Sozialbereich und lassen uns vom Gedanken der Prävention leiten. Wir fördern und planen die Realisierung von Wohnen mit Dienstleistungen.

Wir planen die zukünftige Gesundheitsversorgung in Zusammenarbeit mit unseren Anbietern. Schöpfheim kann sich nur im Verbund mit anderen zukunftsorientiert entwickeln.

Familienunterstützende Angebote im Vorschul- und Schulbereich werden miteinander vernetzt und bedarfsorientiert weiterentwickelt.

Lagebeurteilung (aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken)

Die Sozialhilfequote hat sich auf bestehendem Niveau stabilisiert und zeigt sich aufgrund der momentanen Arbeitsmarktsituation eher rückläufig. Die Komplexität der Fälle ist weiterhin hoch. Die Zusammenarbeit mit der externen Fachstelle für Alimentenhilfe ist gut angelaufen und bewährt sich. Im Kindes- und Erwachsenenschutz stagnieren die Fälle auf hohem Niveau. Nachdenklich stimmt weiterhin die hohe Zahl von Kindesschutzfällen. Wo immer möglich, werden diese an die freiwillige Beratung (SoBZ) oder andere niederschwellige Angebote vermittelt. In der Sozialberatung (SoBZ) ist eine Zunahme bei den freiwilligen Beratungen zu verzeichnen. Quantitativ sind die Angebote im stationären und ambulanten Pflegebereich genügend. Im ambulanten Bereich wird ein stetiger Anstieg verzeichnet. Die hausärztliche Versorgung ist weiterhin gewährleistet, allerdings scheinen sich die Ressourcen im Angebot gemessen am Bedarf zu verknappen. Die Strukturen in der Integrationsförderung wurden geprüft und werden voraussichtlich per 1. Januar 2025 regionalisiert.

Umsetzung Legislaturprogramm

Die WPZ Schöpfheim AG hat für den Neubau mit Wohnen und Dienstleistungen als integraler Bestandteil das Vorprojekt mit einer Kostenschätzung ausgearbeitet. Die Wohnungen im Lindehof werden saniert.

Familienunterstützende Angebote im Vorschul- und Schulbereich werden miteinander bedarfsorientiert weiterentwickelt. Die Gesundheitskommission setzt laufend Aktivitäten im Präventionsbereich um.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2022	B 2023	R 2023
Sanierung Lindehof (Finanzvermögen)	Ausführung	6010	2024 –2026	Bilanz	67	1750	155
WPZ Erhöhung Aktienkapital			2023 –2026	IR		80	80
Strukturprüfung Integration			2023 –2024	ER		10	0

Messgrößen

	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	R 2023
Sozialhilfebezüger/-innen	Anzahl		103	70	86
Rückerstattungsquote Alimente	Prozent	70	73	40	43
Heimbewohner/-innen im Pflegefinanzierungsbereich	Anzahl		64	60	65

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	R 2023	Abw. %
Saldo Globalbudget		6 704	7 105	7 177	1,0
Total	Aufwand	7 286	7 564	7 742	2,4
	Ertrag	-582	-459	-565	23,1
Leistungsgruppen					
Kindes- und Erwachsenenschutz	Saldo	382	380	408	7,4
	Aufwand	382	380	408	7,4
	Ertrag				
Pflegeheime und ambulante Krankenpflege	Saldo	1 758	1 750	1 878	7,3
	Aufwand	1 771	1 750	1 878	7,3
	Ertrag	-13			
Jugend und Alter	Saldo	95	99	101	2,2
	Aufwand	95	99	101	2,2
	Ertrag				
Verbundaufgaben	Saldo	2 548	2 706	2 688	-0,6
	Aufwand	2 556	2 714	2 697	-0,6
	Ertrag	-8	-8	-9	14,4
Wirtschaftliche Hilfe und allgemeine Fürsorge	Saldo	1 921	2 170	2 102	-3,2
	Aufwand	2 482	2 621	2 658	1,4
	Ertrag	-561	-451	-556	23,3

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	R 2023	Abw. %
Ausgaben			80	80	
Einnahmen			0	0	
Nettoinvestitionen			80	80	

Erläuterungen zur Rechnung

Erfolgsrechnung: Bei den von der Gemeinde zu tragenden KESB-Mandatsführungskosten entstanden Mehrkosten. Die Restfinanzierungsbeiträge an die Langzeitpflege bei Pflegeheimen schlossen über dem budgetierten Betrag ab. Die Kosten für die Restfinanzierung an die Spitex waren höher als vorgesehen. Bei den Verbundaufgaben mit dem Kanton lagen die Beiträge pro Einwohner an die Sozialversicherungen tiefer als budgetiert. Die Nettokosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe, die Alimentenbevorschussungen und die Heimfinanzierungskosten (SEG) lagen unter der Budgetprognose.

Investitionsrechnung: Kauf der Aktien Wohn- und Pflegezentrum Schüpfheim AG von der Gemeinde Escholzmatt-Marbach

Aufgabenbereich 3: Bildung, Jugend und Sport

Aufgabenbereich 3

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungsgruppen

- Kindergarten
- Primarschule
- Sekundarschule
- Musikschule
- Schuldienst und Sonderschulung
- Weitere Dienstleistungen (Bibliothek, PMZ usw.)
- Freizeit und Sport

Die Volksschule Schüpfheim vermittelt den Lernenden im Sinne der Kompetenzorientierung gemäss Lehrplan 21 Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen. Sie fördert und fordert die individuelle Entwicklung der Lernenden mit dem Ziel hoher Selbstständigkeit und Eigenverantwortung. Die Volksschule nimmt ergänzend zur Familie und zu Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr. Die Volksschule Schüpfheim wird mit 2-jährigem Kindergarten und einer integrierten Sekundarschule geführt. Freiwillige Angebote, Tagesstrukturen und Schulsozialarbeit stehen ergänzend zur Verfügung.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Dienstleistungsangeboten im Bildungsbereich steht im Dienste der Förderung der Jugendlichen und Erwachsenen (Musikschule, Schuldienst Region Entlebuch, Bibliothek, Pädagogisches Medienzentrum).

Die Gemeinde Schüpfheim stellt der Bevölkerung für Freizeit und Sport eine geeignete Infrastruktur vor Ort zur Verfügung oder unterstützt eigenständige Trägerschaften mit gleicher Zielsetzung.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Wir etablieren uns als regionales Bildungszentrum mit einem langfristig orientierten Bildungsangebot. Wir schaffen und erhalten eine schulische Infrastruktur, die zweckmässig sowie bedürfnis- und kostengerecht ist. Wir setzen uns für eine bedürfnisgerechte Infrastruktur im Kultur- und Freizeitbereich ein.

Lagebeurteilung

Das Leistungsangebot der Volksschule entspricht dem Auftrag der Gemeinde und den Bedürfnissen der Bevölkerung. Zudem erfüllen die Angebote und Dienstleistungen die kantonalen Vorgaben und richten sich nach der Entwicklung gemäss Lehrplan 21. Die im letzten Jahr durchgeführte externe Evaluation hat die gute Qualität der Schulen Schüpfheim aufgezeigt und auch Optionen zur weiteren Entwicklung eröffnet. Die konkreten Entwicklungsziele werden erarbeitet. Die Schule überprüft die eigenen Tages- und Betreuungsstrukturen (SFETS) und versucht, diese mit Angeboten der Gemeinde zur Frühen Förderung zu entwickeln und vernetzen. Das Konzept der Schulsozialarbeit konnte nicht abschliessend überarbeitet werden. Das Projekt wird weiterverfolgt. Die neue Struktur der Äntlibuecher Musikschule, welche den kantonalen Anforderungen entspricht, ist in Koordination mit allen beteiligten Gemeinden definiert. Die Prozesse sind erarbeitet und werden im Schuljahr 24/25 umgesetzt. Eine Planungskommission ist eingesetzt und erarbeitet das Sanierungsprojekt Schwimmbad Schüpfheim.

Umsetzung Legislaturprogramm

Die Umsetzung erfolgte gemäss den gesetzten Zielen.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2022	B 2023	R 2023
«Neue Autorität»	Umsetzung		2021 – 2023		23		
Überprüfung Tages- und Betreuungsstrukturen	Erarbeitung		2021 – 2023				
Externe Schulevaluation	Erarbeitung		2023				
Konzept Schulsozialarbeit	Überarbeitung		2023				
Organisationsstruktur Musikschule	Umsetzung		2023				
Sanierung Schwimmbad	Planung		2023	IR		100	100

Messgrössen

	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	R 2023
Lernende	Anzahl		497	520	527
Abteilungen	Anzahl	28	28	28	28
Vollzeitstellen Volksschule	Anzahl		42	42	42
Vollzeitstellen Schuldienst	Anzahl		5	5	5
Fachbelegungen Musikschule	Anzahl		388	385	388

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	R 2023	Abw. %
Saldo Globalbudget		5 965	6 022	5 794	-3,8
Total	Aufwand	15 365	14 901	16 277	9,2
	Ertrag	-9 400	-8 879	-10 483	18,1
Leistungsgruppen					
Kindergarten	Saldo	404	476	401	-15,4
	Aufwand	931	985	928	-5,7
	Ertrag	-527	-509	-527	3,4
Primarschule	Saldo	2 260	2 199	2 010	-8,6
	Aufwand	4 668	4 668	4 496	-3,7
	Ertrag	-2 408	-2 469	-2 486	0,7
Sekundarschule	Saldo	1 457	1 384	1 426	3,0
	Aufwand	2 672	2 860	2 911	1,8
	Ertrag	-1 215	-1 476	-1 485	0,6
Musikschule	Saldo	276	372	237	-36,3
	Aufwand	3 515	2 687	4 089	52,2
	Ertrag	-3 239	-2 315	-3 852	66,4
Schuldienst und Sonderschulung	Saldo	839	830	1 002	20,7
	Aufwand	1 758	1 786	1 955	9,5
	Ertrag	-919	-956	-953	-0,3
Weitere Dienstleistungen (Bibliothek, PMZ)	Saldo	283	291	263	-9,9
	Aufwand	1 371	1 442	1 440	-0,2
	Ertrag	-1 088	-1 151	-1 177	2,3
Freizeit und Sport	Saldo	446	470	455	-3,2
	Aufwand	450	473	458	-3,2
	Ertrag	-4	-3	-3	

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	R 2023	Abw. %
Ausgaben			100	100	
Einnahmen			0	0	
Nettoinvestitionen			100	100	

Erläuterungen zur Rechnung

Erfolgsrechnung: Die Kostenabweichungen zum Budget im Bereich Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule entstanden aus Pensenänderungen, Stellvertretungen sowie Mutationen für die Schuljahre 22/23 und 23/24. In allen Bereichen lagen die Kantonsbeiträge über dem budgetierten Betrag durch höhere Beiträge an Deutschunterricht für Flüchtlingskinder. Die Beiträge für Kantonsschüler innerhalb der obligatorischen Schulzeit lagen über dem Budget. Der Nettoaufwand für die Musikschule lag unter dem budgetierten Betrag dank höheren Kantonsbeiträgen. Der Abweichung bei den Gemeindebeiträgen an die schulischen Dienste liegt ein Budgetberechnungsfehler zugrunde. Der Finanzierungspool für die Sonderschulung ist seit Jahren defizitär. Im Abrechnungsjahr hat nun der Kanton den Fehlbetrag ohne Budgetierung bei den Gemeinden einkassiert und dies führte zu Mehraufwendungen. Die Beiträge an die schul- und familienergänzende Tagesbetreuung fielen tiefer aus als erwartet.

Investitionsrechnung: Investitionsbeiträge für den Planungskredit Sanierung Schwimmbad Schüpfheim.

Aufgabenbereich 4: Finanzen

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Finanzen umfasst die Leistungsgruppen

- Steuern
- Finanzen
- Liegenschaften Finanzvermögen

Der Leistungsauftrag Finanzen umfasst die Führung und Organisation des kommunalen Rechnungswesens, die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Legislative und Exekutive sowie im Wesentlichen die Finanz- und Steuerverwaltung.

Die verschiedenen Steuern werden durch die Gemeinde gemäss den gesetzlichen Vorschriften erhoben. Die Verantwortlichkeiten für die Veranlagungen und den Bezug der Steuern sind definiert. Die Kundenanliegen im Fiskal- und Gebührenbereich sind uns wichtig, die Bearbeitung erfolgt rasch und kompetent. Die Finanzverwaltung ist zudem für die Liquiditätsplanung/-steuerung, das Versicherungswesen und das interne Kontrollsystem (IKS) beim Risikomanagement zuständig.

Eine gesunde und nachhaltige Entwicklung des Finanzhaushaltes der Gemeinde ist wichtig und sichert die nötigen Entwicklungsmöglichkeiten.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Wir nutzen den möglichen Handlungsspielraum und streben durch den haushälterischen Umgang mit den uns zur Verfügung stehenden Geldern einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an. Langfristig soll die Finanzkraft gehalten werden, damit die bevorstehenden Investitionen mit einer massvollen Fremdkapitalaufnahme finanziert werden können. Die nötigen Steuerabgaben sollen eine attraktive Infrastruktur und angemessene Dienstleistungen für eine breite Anspruchsgruppe ermöglichen.

Lagebeurteilung (aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken)

Die finanzielle Situation der Gemeinde Schüpfheim kann als solide bezeichnet werden. Das Fremdkapital wurde im Rechnungsjahr wiederum reduziert und der Eigenkapitalanteil nahm entgegen den Erwartungen zu. Diese Tatsachen bieten eine gute Ausgangslage, um die in nächster Zeit geplanten Investitionen anzugehen. Bedingt durch das gute Ergebnis haben sich die Finanzkennzahlen, insbesondere die Nettoschuld pro Einwohner, verbessert. Die zukünftigen Bauvorhaben führen jedoch dazu, dass gewisse Richtwerte nicht mehr eingehalten werden können. Zudem sind die geplanten Investitionen nur mit einer Neuverschuldung finanzierbar. Die Vorhaben sind jedoch wichtig und nötig und führen zu einer namhaften Verbesserung des Infrastrukturzustandes. Die geplante Steuergesetzrevision führt bei den Gemeinden zu namhaften Steuerausfällen. Eine teilweise Kompensation stellt der Kanton mittels höheren Finanzausgleichs und Beteiligung an den OECD-Mindeststeuern in Aussicht. Diese Kompensationen basieren auf Prognosen und sind mit entsprechenden Risiken verbunden. Bei der geplanten Totalrevision des Finanzausgleichs des Kantons Luzern gibt sich der Gemeinderat aktiv ein und weist auf die Herausforderungen als Zentrumsgemeinde hin.

Umsetzung Legislaturprogramm

Die Umsetzung erfolgte gemäss den gesetzten Zielen.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2022	B 2023	R 2023
Auswirkungen Investitionen	laufend			IR			

Messgrössen

	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	R 2023
Steuerfuss	Einheiten		2,20	2,20	2,20
Steuerertrag pro Einwohner und Einheit	Franken		1 083	1 086	1 067
Steuerausstand (brutto)	Prozent		21,2	17,0	19,8
Anteil Steuerertrag an Gesamteinnahmen	Prozent		34,2	34,7	31,8
Anteil Finanzausgleich an Gesamteinnahmen	Prozent		17,5	19,8	18,2
Steuerpflichtige natürliche Personen	Anzahl		2 700	2 720	2 724
Steuerpflichtige juristische Personen	Anzahl		262	249	270

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	R 2023	Abw. %
Saldo Globalbudget		-16 505	-16 750	-16 908	-1,7
Total	Aufwand	1 956	2 073	1 993	-3,9
	Ertrag	-18 461	-18 823	-18 901	0,4
Leistungsgruppen					
Steuern	Saldo	-10 357	-10 356	-10 435	0,8
	Aufwand	944	999	926	-7,4
	Ertrag	-11 301	-11 355	-11 361	0,1
Finanzen	Saldo	-6 040	-6 403	-6 472	-5,6
	Aufwand	847	837	891	6,5
	Ertrag	-6 887	-7 240	-7 363	1,7
Liegenschaften Finanzvermögen	Saldo	-108	9	-1	-111,5
	Aufwand	165	237	176	-25,6
	Ertrag	-273	-228	-177	-22,3

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	R 2023	Abw. %
Ausgaben				0	
Einnahmen				0	
Nettoinvestitionen				0	

Erläuterungen zur Rechnung

Erfolgsrechnung: Bei den ordentlichen Gemeindesteuern (Steuerfuss von 2,2 Einheiten) konnten total Fr. 10 234 300.00 eingenommen werden, rund Fr. 94 000.00 weniger als budgetiert. Bei den Sondersteuern (Grundstückgewinn-, Handänderungs- und Erbschaftsteuern) sind die Erträge rund Fr. 135 900.00 über Budget und der Nettoertrag liegt bei insgesamt Fr. 432 800.00. Der kantonale Finanzausgleich beträgt Fr. 5,766 Millionen.

Nach Vorgabe der neuen Rechnungslegung (HRM2) werden nach einem fixen Zinssatz (allgemeiner Haushalt 2%, Spezialfinanzierungen 0,75 %) interne Zinsverrechnungen zwischen den verschiedenen Aufgabenbereichen gemacht. Diese sind in der Summe erfolgsneutral. Mit diesen Zinsverrechnungen werden Eigen- und Fremdkapital in gleicher Höhe verzinst. Die externen Fremdkapitalzinsen lagen unter dem Budget. Weniger Investitionen führten zu kleinerem Fremdkapitalbedarf.

Investitionsrechnung: keine Projekte

Aufgabenbereich 5: Bau, Infrastruktur und Verkehr

Aufgabenbereich 5

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Bau, Infrastruktur und Verkehr umfasst die Leistungsgruppen

- Strassen und öffentliche Anlagen
- Öffentlicher Verkehr
- Liegenschaften im Verwaltungsvermögen

Der Schwerpunkt liegt in der Erstellung und Erhaltung einer nachhaltigen und zweckmässigen Infrastruktur zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben. Bei allen Infrastrukturen werden Kriterien wie Werterhaltung, Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit, Nachhaltigkeit usw. geprüft.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Die Sanierungsvorhaben sowie die baulichen Erneuerungen von Strassen, Anlagen, Gebäuden usw. sind in einem Mehrjahresplan abgebildet und dienen uns für die strategischen Weichenstellungen.

Im Bereich des öffentlichen Verkehrs möchten wir die gute Anbindung erhalten und womöglich ausbauen. Ein reger Austausch mit den Anbietern in Richtung Luzern aber auch ins Emmental und in Richtung Bern ist uns wichtig.

Lagebeurteilung (aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken)

Die öffentlichen Anlagen befinden sich allgemein in einem qualitativ guten Zustand. Die Beteiligung an den Infrastrukturprojekten PRIORIS (Hochbreitband für alle) und Wärmeverbund mit der CKW AG stehen unmittelbar bevor bzw. werden bereits umgesetzt. Der Start für die Sanierung der Wohnsiedlung Lindehof ist erfolgt und soll, wenn alles nach Plan läuft, im nächsten Jahr abgeschlossen werden können, damit die Wohnungen möglichst zeitnah bezugsbereit sind. Zusammen mit der Zentrumskommission soll die Bewirtschaftung der Parkplätze angegangen werden. Die Belegung der Parkplätze im Dorfzentrum über eine längere Dauer soll gebührenpflichtig werden. Beim Oberstufenschulhaus stehen Sanierungen (energetische Verbesserungen, neue Fenster, Brandschutz usw.) an, welche in diesem Jahr gestartet und in den folgenden Jahren umgesetzt werden. Die Erweiterung der regionalen Sportanlage Moosmättli ist weiterhin durch eine Beschwerde blockiert. Der Gemeinderat sucht mit den betroffenen Personen aktiv nach Lösungen. Diverse Abschnitte bei Güterstrassen werden saniert.

Umsetzung Legislaturprogramm

Die Umsetzung erfolgte gemäss den gesetzten Zielen.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2022	B 2023	R 2023
Baulicher Unterhalt Gemeindestrassen	laufend			ER	17	40	11
Ordentlicher Unterhalt Liegenschaften	laufend			ER	91	100	98
Erweiterung regionale Sportanlage Moosmättli	Ausführung	2942		IR	14	1510	21

Messgrössen

(Kosten in Tausend CHF)	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	R 2023
Beiträge für Güterstrassen	Kosten		132	160	124
Beiträge öV	Kosten		417	428	404
Baubewilligungen	Anzahl		73	70	53
Bausumme der bewilligten Baugesuche	Kosten		16 500	20 000	35 400

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	R 2023	Abw. %
Saldo Globalbudget		1 178	1 381	1 239	-10,3
Total	Aufwand	4 240	4 683	4 452	-4,9
	Ertrag	-3 062	-3 302	-3 213	-2,7
Leistungsgruppen					
Strassen und öffentliche Anlagen	Saldo	748	932	844	-9,6
	Aufwand	877	1 066	1 007	-5,6
	Ertrag	-129	-134	-163	21,8
Öffentlicher Verkehr	Saldo	430	449	395	-11,9
	Aufwand	467	479	412	-14,0
	Ertrag	-37	-30	-17	-44,9
Liegenschaften Verwaltungsvermögen	Saldo				
	Aufwand	2 896	3 138	3 033	-3,3
	Ertrag	-2 896	-3 138	-3 033	-3,3

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	R 2023	Abw. %
Ausgaben	892	2 784	975	-65,0
Einnahmen	0	0	-8	-0,3
Nettoinvestitionen	892	2 784	967	-65,3

Erläuterungen zur Rechnung

Erfolgsrechnung: Die Ergänzung der Hof- und Strassenbezeichnung wurde nicht umgesetzt. Der Betriebsaufwand der Gemeindestrassen lag unter dem budgetierten Aufwand. Die Kosten für den Winterdienst waren unter dem langjährigen Mittel. Ein Minderaufwand konnte bei der öffentlichen Strassenbeleuchtung und bei den Beiträgen an die diversen Güterstrassen verzeichnet werden. Die Verzögerung und weitere Verhandlungen im Projekt PRIORIS (flächendeckende Ultrahochbreitbandversorgung) führten zu Mehrkosten. Der Aufwand für den öffentlichen Verkehr war tiefer als die Budgetvorgaben und bei den GA-Tageskarten konnten noch Resteinnahmen verbucht werden.

Alle Liegenschaften des Verwaltungsvermögens werden in diesem Aufgabenbereich als Kostenstellen geführt. Dabei werden die Nettokosten gemäss HRM2 nach einem Umlageschlüssel auf die einzelnen Kostenträger umgelegt bzw. verteilt. Der Gesamtaufwand aller Liegenschaften lag unter dem Budget.

Investitionsrechnung: Eine weitere und letzte Etappe der Sanierungskosten für die Strassenbeleuchtungen und Sanierungsbeiträge diverser Güterstrassen wurde abgerechnet. Im Bereich Liegenschaften sind Sanierungskosten Oberstufenschulhaus (Schliessanlage, Aussentüren, Bodenbeläge, Flachdach, Holzfassade), Sanierungskosten Sporthalle Moosmättli (Westfassade, Entkalkungsanlage, Evakuations- und Sprachalarmierungsanlage) und Sanierungskosten Werkhof (Dachsanierung mit PVA, Aussentüren) in der Investitionsrechnung enthalten. Zudem wurde bei der regionalen Sportanlage Moosmättli die Leichtathletikanlage saniert und homologiert.

Aufgabenbereich 6: Raum und Sicherheit

Aufgabenbereich 6

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Raum und Sicherheit umfasst die Leistungsgruppen

- Ver- und Entsorgung
- Raumplanung
- Volkswirtschaft
- Sicherheit

Der Bereich Raum und Sicherheit gewährleistet die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sowie der Gewässer. Die Gemeinde gewährleistet einen optimalen Betrieb, die konsequente Werterhaltung sowie deren Substanzerhalt. Er richtet die raumrelevante Entwicklung auf die Grundlagen der Gemeindestrategie aus und sorgt für einen effizienten Vollzug der Baugesetzgebung. Im umweltrelevanten Bereich wird für den Erhalt einer qualitativ hochstehenden, natürlichen Lebensgrundlage und der Zufriedenheit der Bewohner gesorgt.

Der Bereich Sicherheit koordiniert die Sicherheitsorgane mit kommunaler Beteiligung (Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Feuerwehr). Er organisiert die Einheiten zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen und ist Ansprechpartner für die Organe von Militär, Justiz und Polizei. Zudem berät er die übrigen Bereiche bei rechtlichen Fragen und unterstützt sie bei der kommunalen Rechtsetzung.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Wir setzen uns gemeinsam mit der Bevölkerung für unseren einzigartigen Lebensraum ein und orientieren uns an den Zielsetzungen der UNESCO Biosphäre Entlebuch. Wir wollen dadurch die Attraktivität der Raumplanung steigern.

Wir sind bestrebt, die persönliche Sicherheit jedes Einzelnen durch Toleranz und Gemeinschaftssinn in der Bevölkerung zu stärken. Wir unterstützen gezielt die Institutionen, welche die Sicherheit der Bevölkerung gewährleisten.

Lagebeurteilung (aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken)

Die Ver- und Entsorgung ist eine wichtige Grundversorgung, welche in unserer Gemeinde einwandfrei funktioniert. Die sich in einem guten Zustand befindenden Anlagen sind jedoch stetig zu unterhalten und wenn nötig zu erneuern. Die Entwicklung und die Verdichtung der bestehenden Bauzonen sind wichtig. Neueinzonungen sind nicht mehr ohne Weiteres möglich. Die Gemeinde ist bestrebt, eine sichere und regionale Energieversorgung anzubieten, um die Energiesicherheit gewährleisten zu können. Dabei steht der Energieträger Holz im Zentrum. Darum setzt sich der Gemeinderat aktiv für die Erweiterung des Wärmeverbunds Schüpfheim und so auch gleichzeitig für eine gesunde Waldnutzung ein. Die Gewässer-raumausscheidung ausserhalb der Bauzone hat sich verzögert. Der Bevölkerungsschutz wird neu durch einen ehemaligen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten geführt. Somit wird die Sicherheit der Bevölkerung noch stärker gewichtet.

Umsetzung Legislaturprogramm

Die Umsetzung erfolgte gemäss den gesetzten Zielen.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2022	B 2023	R 2023
Unterhalt Siedlungsentwässerung	laufend			ER	47	77	51
Unterhalt Gewässer	laufend			ER	6	25	26
Gewässerraurausscheidung ausserhalb Baugebiet	Planung			ER	22	15	29

Messgrössen

(Kosten in Tausend CHF)	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	R 2023
Beitrag an Gemeindeverband ARA	Kosten		182	233	226
Beitrag an Gemeindeverband Kehricht	Kosten		9	9	9
Ertrag ARA-Betriebsgebühren	Kosten		672	700	703
Ertrag Kehrichtgrundgebühren	Kosten		144	142	144
Angehörige der Feuerwehr (AdF)	Anzahl	95	101	101	95

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	R 2023	Abw. %
Saldo Globalbudget		623	782	702	-10,2
Total	Aufwand	2806	3014	2972	-1,4
	Ertrag	-2183	-2232	-2270	1,7
Leistungsgruppen					
Ver- und Entsorgung	Saldo	297	386	334	-13,5
	Aufwand	1351	1406	1414	0,5
	Ertrag	-1054	-1020	-1080	5,8
Raumplanung	Saldo	308	348	383	10,4
	Aufwand	884	960	988	3,0
	Ertrag	-576	-612	-605	-1,2
Volkswirtschaft	Saldo	-79	-55	-98	76,5
	Aufwand	114	154	114	-25,8
	Ertrag	-193	-209	-212	1,4
Sicherheit	Saldo	97	103	83	-20,3
	Aufwand	457	494	456	-7,8
	Ertrag	-360	-391	-373	-4,4

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	R 2023	Abw. %
Ausgaben	774	1054	625	-40,7
Einnahmen	-116	-184	-225	22,5
Nettoinvestitionen	658	870	400	-54,0

Erläuterungen zur Rechnung

Erfolgsrechnung: Im Bereich der Abwasserbeseitigung konnten die vom Kanton geforderten Rückstellungen als Einlage in die Spezialfinanzierung gemacht werden. Die Kosten für die Abfallentsorgung und der Beitrag an die regionale Tierkadaversammelstelle waren tiefer als budgetiert. Auch der Aufwand für das Bestattungswesen lag unter dem Budget. Der Beitrag an das Regionale Bauamt und die Kosten im Bereich Bau und Infrastruktur lagen über der Budgetprognose. Es wurden weniger Stall- und Hofsanierungsprojekte und weniger Gesuche für Energiefördermassnahmen abgerechnet als budgetiert. Der Bereich Zivilschutz konnte unter dem Budget abschliessen.

Investitionsrechnung: Im Bereich Abwasserbeseitigung wurden Investitionsbeiträge an die ARA Talschaft Entlebuch, Kosten für die Siedlungsentwässerung und die ARA-Anschlussgebühren verbucht. Zudem sind Zahlungen von Investitionsbeiträgen für Erweiterungen von Wasserversorgungen und an ein Löschwasserprojekt erfolgt. Eine weitere Etappe Waldpflegemassnahmen ist in der Investitionsrechnung enthalten. Die Ersatzbeschaffung des Mannschaftstransporters der Feuerwehr ist getätigt.



Gemeinde Schüpfheim, Gemeinderat
Chilegass 1, Postfach 68, 6170 Schüpfheim, Tel. 041 485 87 00
gemeindeverwaltung@schuepfheim.ch, www.schuepfheim.ch

Antrag des Gemeinderates zum Jahresbericht 2023 an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat hat den Jahresbericht 2023, gemäss § 17 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und § 11 des Gemeindegesetzes, beinhaltend:

- die Berichte zu den Aufgabenbereichen inklusive Stand der Umsetzung des Legislaturprogramms,
- die bewilligten Kreditüberschreitungen gemäss § 15 FHGG,
- die Jahresrechnung 2023, welche mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 292'940.25 und Bruttoinvestitionen von Fr. 1'815'453.15 abschliesst,

verabschiedet.

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsorgans zur Rechnung 2023 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

Gemäss Bericht zur Jahresrechnung der externen Revisionsstelle BDO AG, Luzern, im Anhang.

Der Bericht des strategischen Controlling-Organes zur Umsetzung des Legislaturprogramms und zu den Berichten der Aufgabenbereiche gemäss Jahresbericht 2023 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

Gemäss Bericht der Controllingkommission im Anhang.

Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht vom 14. August 2023 zur Vorjahresrechnung 2022 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

"Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob der Jahresbericht 2022 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar ist und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 14. August 2023 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden."

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, den Jahresbericht 2023 zu genehmigen.

Schüpfheim, 28. März 2024

Hanspeter Staub
Gemeindepräsident
Tel. direkt 041 485 87 18
hanspeter.staub@schuepfheim.ch

Cathrin Perna-Bühlmann
Gemeindeschreiberin
Tel. direkt 041 485 87 24
cathrin.perna@schuepfheim.ch



Tel. +41 41 368 13 28
www.bdo.ch
pirmin.marbacher@bdo.ch
nathalie.bleiker@bdo.ch

BDO AG
Landenbergstrasse 34
6002 Luzern

An die Stimmberechtigten der

Gemeinde Schüpfheim

Chilegass 1
Postfach 68
6170 Schüpfheim

Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2023

(umfassend die Zeitperiode vom 1.1. bis 31.12.2023)

25. April 2024
21315983/e

BDO AG, mit Hauptsitz in Zürich, ist die unabhängige, rechtlich selbstständige Schweizer Mitgliedsfirma des internationalen BDO Netzwerkes.



Tel. +41 41 368 13 28
www.bdo.ch
pirmin.marbacher@bdo.ch
nathalie.bleiker@bdo.ch

BDO AG
Landenbergstrasse 34
6002 Luzern

BERICHT DER REVISIONSSTELLE

An die Stimmberechtigten der Gemeinde Schüpfheim, **Schüpfheim**

Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Gemeinde Schüpfheim - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und der Geldflussrechnung für das dann endende Rechnungsjahr sowie dem Anhang - geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigelegte Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderrechnung* durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Gemeinderat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Geschäftsbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Gemeinderates für die Jahresrechnung

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und für die internen Kontrollen, die der Gemeinderat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderrechnung* durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche

BDO AG, mit Hauptsitz in Zürich, ist die unabhängige, rechtlich selbstständige Schweizer Mitgliedsfirma des internationalen BDO Netzwerkes.



Tel. +41 41 368 13 28
www.bdo.ch
pirmin.marbacher@bdo.ch
nathalie.bleiker@bdo.ch

BDO AG
Landenbergstrasse 34
6002 Luzern

Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem PH 60 üben wir, während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- Identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gemeinde abzugeben.
- Beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- Beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Abschlusses insgesamt einschliesslich der Angaben sowie, ob der Abschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.

Wir kommunizieren mit dem Gemeinderat, unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften § 25 FHGG bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes Internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Luzern, 25. April 2024

BDO AG

Pirmin Marbacher
Zugelassener Revisionsexperte

Nathalie Bleiker
Leitende Revisorin
Zugelassene Revisionsexpertin

BDO AG, mit Hauptsitz in Zürich, ist die unabhängige, rechtlich selbstständige Schweizer Mitgliedsfirma des internationalen BDO Netzwerkes.



Controllingkommission

Präsident: Hansjörg Zihlmann, Fruttegstrasse 9, 6170 Schüpfheim
079 350 23 58, hansjoerg.zihlmann@bluewin.ch

Jahresbericht 2023

Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Schüpfheim

Die Controllingkommission hat gemäss der Gemeindeordnung und dem kant. Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) als strategisches Controlling-Organ den Jahresbericht, wichtige Finanzgeschäfte und rechtsetzende Erlasse zu beraten und zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten Bericht zu erstatten und eine Empfehlung zur Beschlussfassung abzugeben. Der Jahresbericht umfasst neben dem Bericht zu den Aufgabenbereichen einschliesslich Stand Umsetzung des Legislaturprogramms auch die bewilligten Kreditüberschreitungen und die Jahresrechnung.

Gemäss unserer Beurteilung entspricht der Jahresbericht den gesetzlichen Vorschriften. Die detaillierte Prüfung der Jahresrechnung sowie die Feststellungen über die Rechnungslegung und das interne Kontrollsystem erfolgten durch die externe Revisionsstelle BDO. Sie attestiert der Gemeinde eine einwandfreie und sorgfältige Buchführung.

Die Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Schüpfheim schloss mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 292'940.25 ab, während das Budget einen Verlust von Fr. 455'219.86 vorhersah. Zwar lagen die Einnahmen aus den ordentlichen Gemeindesteuern Fr. 94'000.00 unter Budget, höhere Sondersteuern von Fr. 135'900.00 sowie der tiefere Aufwand führten aber zu diesem positiven Ergebnis. Die Controlling-Kommission begrüsst die weiterhin vorsichtige Praxis des Gemeinderates bei der Budgetierung der Investitionen und der Aufwände für die zu erbringenden Leistungen. Die in den letzten Jahren realisierten hohen Investitionen hatten eine hohe Fremdkapitalbelastung zur Folge, die von der Gemeinde eine restriktive Ausgabenpolitik erfordert. Dank zurückhaltenden Ausgaben und höheren Einnahmen verbesserte sich der Eigenfinanzierungsanteil. Da in den kommenden Jahren weitere Investitionen in die Instandhaltung sowie zeitgemässe Erweiterung der Gemeinde-Infrastruktur anstehen, ist es angebracht, den realisierten Ertrag dem Eigenkapital zuzuschlagen und am aktuellen Steuersatz festzuhalten.

Wir empfehlen, den Jahresbericht und die Jahresrechnung mit dem Ertragsüberschuss von Fr. 292'940.25 und der Bruttoinvestitionszunahme von Fr. 1'815'453.15 zu genehmigen. Der Ertragsüberschuss ist von Gesetzes wegen dem Eigenkapital gutzuschreiben.

Im Weiteren empfehlen wir, die Anträge des Gemeinderates zu den Traktanden 3 (Ergänzung Delegationsreglement: Neuorganisation Bevölkerungsschutz und Gemeindeführungsstab), 4 (Teilrevision Friedhofreglement), 5 (Beteiligung am Wärmeverbund, Konzessionsvertrag) und 6 (Projekt PRIORIS, Erlass Glasfaserreglement) gutzuheissen.

Schüpfheim, 1. Mai 2024

Controllingkommission Schüpfheim

Hansjörg Zihlmann, Präsident

Samuel Dahinden

Stefan Felder

Franz Studer

Neuwahlen Präsidium und Mitglieder für die Amtsdauer 2024–2028

2.1 Controllingkommission

Die Stimmberechtigten wählen gemäss § 10 Abs. 1, lit. a, Ziff. 3 Gemeindegesetz und Art. 14 Abs. 1, lit. b Gemeindeordnung eine Controllingkommission. Aufgrund der Gemeindeordnung besteht dieses Gremium aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und aus weiteren drei Mitgliedern. Der Amtsantritt für die Legislatur 2024–2028 erfolgt am 1. September 2024. Der bisherige Präsident der Controllingkommission und die bisherigen Mitglieder der Controllingkommission stellen sich für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Als Präsident wurde nominiert:

– Zihlmann Hansjörg, Fruttleggstrasse 9 (FDP, bisher)

Für die Wahl der drei Mitglieder liegen folgende Nominationen vor: (Auflistung nach Eingang der Wahlvorschläge)

– Felder Stefan, Brüggmösli 9 (Die Mitte, bisher)

– Studer-Murpf Franz, Brügghof 2 (Die Mitte, bisher)

– Dahinden Samuel, Schächli 23 (SVP, bisher)

Der Gemeinderat dankt dem bisherigen Präsidenten und den Mitgliedern für ihre wertvolle Kommissionsarbeit.

Bemerkung

Für die Erstellung der Kandidatenliste können die Stimmberechtigten beim Gemeinderat bis am 2. Tag vor der Versammlung Wahlvorschläge einreichen. Gemäss § 123 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz können die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung weitere Kandidatinnen oder Kandidaten vorschlagen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt die Neuwahl des Präsidiums und der drei Mitglieder der Controllingkommission für die Amtsdauer 2024 bis 2028 gemäss den Wahlvorschlägen zuhanden der Gemeindeversammlung. Amtsantritt ist der 1. September 2024.

2.2 Bürgerrechtskommission

Von der Möglichkeit der Einsetzung einer Bürgerrechtskommission für die Behandlung und die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts gemäss § 30 Abs. 2 des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes wurde mit der Einführung der Gemeindeordnung (GO) Gebrauch gemacht. Diese Kommission erfüllt die gesetzlichen Aufgaben abschliessend. Das Verfahren ist in Art. 32 der GO umschrieben.

Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und aus weiteren acht Mitgliedern. Das zuständige Mitglied des Gemeinderats, Hanspeter Staub, Gemeindepräsident, ist von Amtes wegen Mitglied der Bürgerrechtskommission. Gabriela Haas-Schürmann, Roormüli 26 (FDP) und Maja Waser, Ober-Trüebach 6 (Vertreterin Integrationsgruppe) demissionieren per 31. August 2024 nach langjähriger Tätigkeit in der Bürgerrechtskommission.

Als Präsidentin wurde nominiert:

- Schnider-Schnider Gabriela, Hauptstrasse 43 (Die Mitte, bisher)

Für die Wahl der sieben Mitglieder liegen folgende Nominationen vor: (Auflistung nach Eingang der Wahlvorschläge)

- Zemp Stephanie, Feldgass 19 (Die Mitte, bisher)
- Stalder Hubert, Fruttleggstrasse 81 (Die Mitte, bisher)
- Emmenegger Willi, Hüsle 1 (SVP, bisher)
- Zemp Matthias, Chlusbode 2 (SVP, bisher)
- Glanzmann Bruno, Ober-Trüebach 14 (FDP, neu)
- Ladner Tobias, Ober-Trüebach 26a (parteilos, Wahlvorschlag FDP, bisher)
- Limacher-Fitze Mirjam, Feldgass 11 (parteilos, neu, Vertreterin der Integrationsgruppe)

Der Gemeinderat dankt der Präsidentin und den Mitgliedern sowie den demissionierenden Mitgliedern für ihre wertvolle Kommissionsarbeit.

Bemerkung

Für die Erstellung der Kandidatenliste können die Stimmberechtigten beim Gemeinderat bis am 2. Tag vor der Versammlung Wahlvorschläge einreichen. Gemäss § 123 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz können die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung weitere Kandidatinnen oder Kandidaten vorschlagen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt die Neuwahl des Präsidiums und der sieben Mitglieder der Bürgerrechtskommission für die Amtsdauer 2024 bis 2028 gemäss den Wahlvorschlägen zuhanden der Gemeindeversammlung. Amtsantritt ist der 1. September 2024.

**Beschlussfassung Ergänzung Delegationsreglement:
Delegation Rechtsetzungsbefugnis an den Gemeinderat, Neuorganisation
Bevölkerungsschutz und Gemeindeführungsstab**

In der Gemeinde beschliessen gemäss §4 des Gemeindegesetzes die Stimmberechtigten rechtsetzende Erlasse in der Form einer Gemeindeordnung und von Reglementen. Der Gemeinderat erlässt Verordnungen. Der Gemeinderat kann grundsätzlich nur dann eine Verordnung erlassen, wenn er von den Stimmberechtigten in einem Reglement zur Rechtsetzung ermächtigt wird. Nach der Rechtsprechung ist die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen zulässig, wenn sie von der Verfassung nicht verboten wird, wenn sie sich auf eine bestimmte, genau umschriebene Materie beschränkt, wenn sie in einem formellen Gesetz (Gemeindeordnung, Reglement) enthalten ist, wenn das formelle Gesetz (Gemeindeordnung, Reglement) die Grundzüge der Regelung selber enthält.

An der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2010 und mit Anpassungen an den Gemeindeversammlungen vom 3. Dezember 2015 und 30. November 2023 haben die Stimmberechtigten mit dem aktuellen Delegationsreglement dem Gemeinderat folgende Rechtsetzungsbefugnisse übertragen: Personalwesen, Datenschutz, Marktwesen, Feuerwehr, Benutzung von kommunalen Anlagen, Räumen und Plätzen und Abgaben im Tourismus. Eine Rechtsgrundlage für die per 1. Januar 2024 erfolgte Neuorganisation des Gemeindeführungstabes und des Bevölkerungsschutzes ist im kommunalen Recht – analog jener für die Feuerwehr – zu schaffen. Geeignet ist deshalb das Delegationsreglement, mit einer solchen Rechtsetzungsdelegation für diesen Bereich zu ergänzen. Damit wird für die Neuorganisation des Gemeindeführungstabes und des Bevölkerungsschutzes eine ausreichende Grundlage für die erforderlichen Regelungen geschaffen.

Gestützt darauf wird der Gemeinderat eine Verordnung über den Gemeindeführungstab erlassen. Diese liegt in Entwurfsversion vor und regelt die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindeführungstabes (GFS) der Gemeinde Schüpfheim. Die Verantwortung für die Bewältigung von Katastrophen oder Notlagen liegt beim Gemeinderat und dieser trifft die notwendigen Massnahmen. Dem Gemeinderat unterstellt ist der vom Chef Bevölkerungsschutz geführte Gemeindeführungstab, welcher sich auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen vorbereitet und für die Beschaffung der Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Gemeinderates verantwortlich ist. Auch koordiniert der GFS die Katastrophen- und Nothilfe.

Die Ergänzung des Reglements über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen (Delegationsreglement) lautet wie folgt:

Art. 1 Rechtsetzungsbefugnis des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat kann die Reglemente der Gemeindeversammlung durch Vollzugsverordnungen konkretisieren.

² Der Gemeinderat kann in folgenden Bereichen gesetzvertretende Verordnungen erlassen:

(...)

h.	Bevölkerungsschutz	Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeit, die Organisation, die Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindeführungstabes und des Bevölkerungsschutzes der Gemeinde Schüpfheim in einer Verordnung.
----	--------------------	--

(...)

Die Änderung tritt rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Empfehlung der Controllingkommission

Die Controllingkommission empfiehlt, die Ergänzung des Delegationsreglements (Neuorganisation Bevölkerungsschutz und Gemeindeführungstab) gutzuheissen.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt, der Ergänzung des Delegationsreglements von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat (Delegationsreglement) mit der neuen Bestimmung Art. 1 Abs. 2 Bst. h sei zuzustimmen. Art. 1 Abs. 2 Bst. h tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Beschlussfassung Teilrevision Friedhofreglement

Das bisher geltende Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Schüpfheim ist seit 11. Juni 2002 in Kraft. Es wurde am 1. Juni 2016 aufgrund der Einführung des neuen Führungsmodells teilrevidiert.

Auf dem Friedhof Schüpfheim bestehen Reihengräber für Erdbestattungen, Familiengräber, Plattengräber, Urnenhain-Gräber, Urnenreihengräber und das Urnengemeinschaftsgrab. Bei Bestattungen in Familiengräber und in Plattengräber ist ein Konzessionsvertrag mit einer Benützungsdauer von 40 Jahren abzuschliessen. Bei den übrigen Gräbern beträgt die Grabesruhe 20 Jahre. Beim Reihengrab für Erdbestattungen und beim Urnenreihengrab ist die nachträgliche Beisetzung einer Urne gestattet, wenn dadurch die Grabesruhe nicht verlängert wird.

Auf der Grundlage des bisher geltenden Friedhofreglements wurden seit dem Jahr 2003 zahlreiche Konzessionsverträge für bestehende und neue Familiengräber und Plattengräber mit einer Benützungsdauer von 40 Jahren neu abgeschlossen. Bei diesen Gräbern ist eine Bestattung nach Ablauf von 20 Jahren seit Vertragsabschluss nur zulässig, wenn eine Nachkonzession für weitere 20 Jahre erfolgt (Verlängerung um 20 Jahre auf 60 Jahre seit Vertragsabschluss). Dabei wird nicht zwischen einer Erd- und einer Urnenbestattung unterschieden.

Konkret führt die bisherige Regelung dazu, dass bei einer Bestattung im Jahr 2024 (Grabesruhe bis 2044) in ein Familien- oder in ein Plattengrab mit Vertragsabschluss im Jahr 2003 (Benützungsdauer bis 2043) wegen eines einzigen fehlenden Jahres eine 20-jährige Nachkonzession (bis 2063) geschuldet ist (Laufzeit bis 2063).

Die Verpflichtung zu einer solch langjährigen Nachkonzession ist nicht zeitgemäss und entspricht nicht den heutigen Bedürfnissen. Weiter besteht aufgrund dieser Regelung eine Ungleichheit gegenüber Zweitbestattungen in bestehende Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenreihengräber. Bei diesen Grabarten ist die nachträgliche Beisetzung einer Urne nur gestattet, wenn dadurch die Grabesruhe nicht verlängert wird. Dies hat die Friedhofverwaltung Schüpfheim veranlasst, die Bestimmungen im geltenden Friedhofreglement grundsätzlich zu hinterfragen und anzupassen.

Die Prüfung hat ergeben, dass Anpassungen bei Formulierung und Präzisierungen sowie Aufhebungen von veralteten Artikeln sinnvoll sind und die Verschiebung von Bestimmungen zu einer besseren Übersicht führen würde.

Im Wesentlichen werden folgende Änderungen beantragt:

- Integration der Weisungen für privaten Blumenschmuck auf dem Gemeinschaftsgrab/Urnenhain im Friedhofreglement (bisher im Anhang)
- Verzicht auf die Einhaltung einer minimalen Grabesruhe bei der Urnenbeisetzung (bisher 20 Jahre) in ein bestehendes Familiengrab oder Plattengrab. Einführung von flexibleren Möglichkeiten zur Verlängerung der Konzessions-/Benützungsdauer bei Familiengräbern und Plattengräbern (Nachkonzession für die fehlenden Jahre bis zum Ablauf der 20-jährigen Grabesruhe seit der letzten Erdbestattung oder für 20 Jahre).
- Ermöglichung einer Zweitbestattung in ein bestehendes Urnenhain-Grab
- Gebührenregelung ausserhalb des Friedhofreglements auf Stufe einer Verordnung mit Erlass durch den Gemeinderat:
 - Verzicht auf die Differenzierung bei Grabgebühren für Einheimische und Auswärtige (bisher nur beim Reihengrab für Erdbestattungen und beim Kindergrab)
 - Preisreduktion bei Plattengräbern von Fr. 4 000.00 auf Fr. 3 000.00
 - Aufpreis von Fr. 200.00 bei der nachträglichen Bestattung einer Urne in ein bestehendes Reihengrab für Erdbestattungen, Urnenreihengrab und Urnenhain-Grab
 - Weiterverrechnung der Kosten für die Beschriftung beim Urnengemeinschaftsgrab (Fr. 10.00/Buchstabe), bis anhin ungeregelt
 - Verzicht auf die Bewilligungsgebühr für Grabdenkmäler von Fr. 150.00/Gesuch

Im Detail wird auf das nachfolgende Friedhofreglement und die Gebührenverordnung zum Friedhofreglement verwiesen. Das bisher geltende Friedhofreglement vom 2. Mai 2002 mit Änderung vom 1. Juni 2016 ist auf der Gemeindewebsite ersichtlich oder kann bei der Friedhofverwaltung Schüpfheim bezogen werden. Die Gebührenverordnung zum Friedhofreglement liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Empfehlung der Controllingkommission

Die Controllingkommission empfiehlt, die Teilrevision des Friedhofreglements gutzuheissen.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt, der Teilrevision des Friedhofreglements mit Inkrafttreten ab dem 1. Juli 2024 bzw. ab 1. Januar 2024 (Art. 20–25 sowie Art. 28) sei zuzustimmen.

Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Schüpfheim

vom 2. Mai 2002 mit Änderungen vom 1. Juni 2016 und 13. Juni 2024

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schüpfheim beschliesst gestützt auf § 59 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Luzern und der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern über das Bestattungswesen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bestattungszeiten

Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Samstag von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr resp. von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

Art. 2 Zugang zum Friedhof

- ¹ Der Zugang zum Friedhof steht Besuchern jederzeit offen. Es herrscht eine der Grabesruhe würdige Atmosphäre.
- ² Insbesondere während Bestattungen sind jegliche Lärmimmissionen untersagt.

Art. 3 Fahrzeugverkehr

- ¹ Jegliches Befahren des Friedhofareals ist nicht gestattet.
- ² Die Friedhofverwaltung kann Ausnahmen für Materialtransporte sowie für das Setzen von Grabdenkmälern bewilligen.
- ³ Nach dem Entladen sind die Fahrzeuge ausserhalb des Friedhofareals zu parkieren.
- ⁴ Beschädigungen, die durch den Fahrzeugverkehr entstehen, sind durch den Bewilligungsempfänger zu tragen.

Art. 4 Weisungsrecht der Friedhofverwaltung

Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung Weisungen zu erlassen. Sie kann Personen, die sich unangemessen verhalten, wegweisen.

Art. 5 Gebühren

- ¹ Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, für die Benützung des Friedhofareals, Grabstätten sowie für Verrichtungen, Erteilen von Bewilligungen usw. Gebühren zu erheben.
- ² Sämtliche Gebühren werden durch den Gemeinderat Schüpfheim in einer Gebührenverordnung geregelt.

Art. 6 Bestattungsarten

Bestattungsarten sind Erdbestattung (Beerdigung) und Feuerbestattung (Kremation/Urnenbestattung).

Art. 7 Wahl der Bestattungsart

- ¹ Hat der Verstorbene in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten festgelegt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen.
- ² Fehlt eine derartige Erklärung, legen die Angehörigen die Bestattungsart fest.
- ³ In allen anderen Fällen entscheidet die Friedhofverwaltung über die Bestattungsart.

Art. 8 Würdige Bestattung

- ¹ Die Friedhofverwaltung sorgt für eine würdige Bestattung. Sie sorgt dafür, dass religiöse Handlungen nicht behindert werden. Die Friedhofverwaltung kann Vorschriften über die Erd- und die Feuerbestattung (Urnenbestattung) erlassen.
- ² Für den kirchlichen Teil der Bestattung ist das jeweilige Pfarramt zuständig. Die Angehörigen haben sich rechtzeitig mit diesem Pfarramt in Verbindung zu setzen.
- ³ Für den religiösen Teil der Bestattung ist die Seelsorge der entsprechenden Glaubensgemeinschaft zuständig. Die Angehörigen haben sich rechtzeitig mit dem jeweiligen Akteur in Verbindung zu setzen und haben sich mit der Friedhofverwaltung abzusprechen.
- ⁴ Eine private Abdankungsfeier (ohne Mitwirkung kirchlicher oder religiöser Organe) ist von den Angehörigen zu organisieren und ist mit der Friedhofverwaltung abzusprechen.

Art. 9 ...

Art. 10 ...

Art. 11 Beschaffenheit des Sarge/der Urne

- ¹ Die Säрге und Urnen sollen aus leicht verrottbarem, umweltverträglichem Material hergestellt werden.
- ² Übersteigt der Sarg die normalen Dimensionen, so ist die Friedhofverwaltung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

II. Friedhof

Art. 12 Friedhofanlage

- ¹ Der Friedhof Schüpfheim ist der ordentliche Bestattungsort für die in der Gemeinde Schüpfheim wohnhaft gewesenen Verstorbenen.
- ² Für die Bestattung von verstorbenen Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes nicht in Schüpfheim Wohnsitz hatten, ist die Zustimmung der Friedhofverwaltung erforderlich.

Art. 13 Arten von Grabstätten

Die Bestattung erfolgt gemäss Friedhofplan in:

- Reihengräbern für Erdbestattung
- Familiengräbern
- Plattengräbern
- Urnengemeinschaftsgrab
- Urnenhain-Gräbern
- Reihengräbern für Urnenbestattung (Urnenreihengräber)

a) Reihengräber für Erdbestattungen

Art. 14 Kategorien

Die Reihengräber sind unterteilt in:

- Gräber für Erwachsene und Jugendliche über 12 Jahre
- Gräber für Kinder bis 12 Jahre

Art. 15 Einreihung

- ¹ Die Gräber sind gemäss Friedhofplan eingeteilt und nummeriert (Grabnummer).
- ² Die Bestattung hat fortlaufend gemäss Anordnung der Friedhofverwaltung zu erfolgen.
- ³ Die Richtung der Grabreihen und der einzelnen Gräber bestimmt die Friedhofverwaltung.

Art. 16 Dimensionen

Die Gräber werden gemäss Friedhofplan angelegt.

Art. 17 Anzahl Bestattungen

- ¹ In jedem Reihengrab für Erdbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden.
- ² Die nachträgliche Bestattung von Urnen ist gestattet. Dabei ist keine minimale Grabesruhe einzuhalten. Es gilt zu beachten, dass das Benützungsrecht am bestehenden Grab nicht verlängert werden kann.

Art. 18 Grabesruhe/Gebühren

- ¹ Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.
- ² Die Gebühr für die Benützung eines Reihengrabes wird durch den Gemeinderat Schüpfheim in einer Gebührenverordnung geregelt (Art. 5).

Art. 18a Unterhalt

Für den Unterhalt eines Reihengrabes sind die Angehörigen zuständig. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 32–33a dieses Reglements.

Art. 19 Räumung

- ¹ Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabstätten durch die Angehörigen des Verstorbenen innert der durch die Friedhofverwaltung angesetzten Frist zu räumen.
- ² Die Aufforderung zur jährlichen Räumung erfolgt wenn möglich schriftlich an die nächsten bekannten Angehörigen, durch Publikation im Gemeindeanschlagkasten und im Kantonsblatt sowie mittels Hinweischilder auf dem Friedhof.
- ³ Was nach Ablauf der Frist noch auf dem Grab vorhanden ist, wird durch die Friedhofverwaltung ohne Entschädigungsanspruch und ohne Kostenfolge für die Angehörigen entsorgt.

b) Familiengräber

Art. 20 Grabstätte

Die Familiengräber bestehen gemäss Friedhofplan.

Art. 21 Konzessions-/Benützungsvertrag

- ¹ Die Friedhofverwaltung schliesst Verträge über die Benützung eines Familiengrabes ab.
- ² Bei einer Bestattung in ein Familiengrab ist ein Konzessions-/Benützungsvertrag gemäss diesem Reglement abzuschliessen.
- ³ Die Benützungsdauer der Familiengräber beträgt 40 Jahre ab Vertragsabschluss.

- ⁴ Grabesruhen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements noch laufen, sind zu respektieren.
- ⁵ Bestattet werden dürfen die jeweiligen Familienangehörigen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Friedhofverwaltung.

Art. 22 Grabesruhe/Bestattungen

- ¹ Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.
- ² Bei einer Urnenbestattung in ein bestehendes Familiengrab ist keine minimale Grabesruhe einzuhalten.
- ³ Erdbestattungen in Familiengräber sind zugelassen, soweit die vertragliche Konzessions-/Benutzungsdauer noch mindestens 20 Jahre beträgt (Grabesruhe von 20 Jahren). Nach Ablauf der 20 Jahre ist eine Erdbestattung nur zulässig, wenn wahlweise die Konzessions-/Benutzungsdauer bis zum Ablauf der Grabesruhe oder für weitere 20 Jahre (auf 60 Jahre seit Vertragsabschluss) verlängert wird. Massgebend für eine Konzessions-/Benutzungsverlängerung sind die Bestimmungen des zu diesem Zeitpunkt geltenden Friedhofreglements.

Art. 23 Bestandesgarantie

- ¹ Konzessions-/Benutzungsverträge, welche nach dem 2. Mai 2002 abgeschlossen wurden, bleiben bis zum Ablauf der Konzessions-/Benutzungsdauer bestehen. Massgebend sind die Bestimmungen des jeweils geltenden Friedhofreglements.
- ² Nach Ablauf der Konzessions-/Benutzungsdauer kann diese verlängert werden. Massgebend für eine Konzessions-/Benutzungsverlängerung sind die Bestimmungen des zu diesem Zeitpunkt geltenden Friedhofreglements.
- ³ Die Konzessions-/Benutzungsverträge sind nicht übertragbar und dürfen nicht weitervermietet werden.
- ⁴ Beim Tode des Konzessionsinhabers wird die Konzession an den Ehegatten und danach an den ältesten Nachkommen mit Wohnsitz in Schüpfheim resp. bei dessen Fehlen an den ältesten Nachkommen übertragen, sofern nicht durch letztwillige Verfügung ein anderer gesetzlicher Erbe als Rechtsnachfolger bestimmt wird. Im letzteren Falle wird dieser Ansprechpartner gegenüber der Friedhofverwaltung. Eine abweichende Regelung kann im Rahmen einer Erbteilung getroffen werden. Kommt über die Rechtsnachfolge im Konzessions-/Benutzungsvertrag keine Einigung zustande, darf eine Bestattung nur im schriftlichen Einverständnis aller Erben vorgenommen werden.
- ⁵ Die Gewährleistung der Konzessions-/Benutzungsverträge ist bei Aufhebung oder wesentlicher Veränderung der Friedhofanlage ohne Anspruch auf Entschädigung oder Umplatzierung aufgehoben.

Art. 24 Gebühren

Die Gebühr für die Benützung eines Familiengrabes wird durch den Gemeinderat Schüpfheim in einer Gebührenverordnung geregelt (Art. 5).

Art. 24a Unterhalt

Für den Unterhalt eines Familiengrabes sind die Angehörigen zuständig. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 32–33a dieses Reglements.

Art. 25 Auflösung

- ¹ Die vorzeitige Vertragsauflösung bei Familiengräbern durch die Angehörigen ist möglich, sofern die 20-jährige Grabesruhe seit der letzten Erdbestattung abgelaufen ist.
- ² Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung einer Entschädigung.
- ³ Die Räumung richtet sich nach Art. 19 dieses Reglements.

c) Plattengräber

Art. 26 ...

Art. 27 ...

Art. 28 Plattengräber

- ¹ Die Art. 20–25 dieses Reglements sind auf die Plattengräber sinngemäss anwendbar.
- ² Für Plattengräber stellt die Friedhofverwaltung kostenlos Pflanztröge zur Verfügung.

d) Urnengemeinschaftsgrab

Art. 29 Urnengemeinschaftsgrab

- ¹ Im Urnengemeinschaftsgrab wird die Asche des Verstorbenen (ohne Gefäss) in der Sammelurne beigesetzt.
- ² Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.
- ³ Der Name sowie das Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen können auf Kosten der Angehörigen auf einem gemeinsamen Schrifträger angebracht werden. Die Beschriftung wird durch die Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, die Beschriftung nach Ablauf von 20 Jahren zu entfernen.
- ⁴ Private Grabdenkmäler sind nicht zugelassen.

- ⁵ Der Unterhalt des Urnengemeinschaftsgrabes erfolgt durch die Friedhofverwaltung.
- ⁶ Das Bepflanzen des Urnengemeinschaftsgrabes durch die Angehörigen ist nicht gestattet. Für privaten Blumenschmuck steht neben dem Denkmal/Urnengemeinschaftsgrab eine Natursteinplatte zur Verfügung. Auf dieser dürfen Blumen (Vasen, Schalen oder Gestecke) während 40 Tagen seit der Bestattung aufgestellt werden. Das Abstellen oder Anbringen anderer Gegenstände jeglicher Art ist untersagt.
- ⁷ Der Friedhofwart ist befugt, verwelkte oder überzählige Blumen sowie andere Materialien zu entfernen.
- ⁸ Die Gebühren für die Benützung des Urnengemeinschaftsgrabes sowie für die Beschriftung werden durch den Gemeinderat Schüpfheim in einer Gebührenverordnung geregelt (Art. 5).

e) Urnenhain

Art. 30 Urnenhain

- ¹ Der Urnenhain ist gemäss Friedhofplan eingeteilt. Die Bestattung hat fortlaufend gemäss Anordnung der Friedhofverwaltung zu erfolgen.
- ² Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.
- ³ Die nachträgliche Bestattung einer Urne ist gestattet. Dabei ist keine minimale Grabesruhe einzuhalten. Es gilt zu beachten, dass das Benützungsrecht am bestehenden Grab nicht verlängert werden kann.
- ⁴ Der Unterhalt und die Bepflanzung des Urnenhain-Grabes erfolgen durch die Friedhofverwaltung.
- ⁵ Die Beschaffung der Grabplatte ist Sache der Angehörigen. Die Art. 33 und 33a sind sinngemäss anwendbar.
- ⁶ Die Fläche zwischen der Grabplatte der Verstorbenen und dem Gehweg kann für privaten Grabschmuck genutzt werden. Diese Fläche beträgt maximal 0,4m x 0,2m und darf für eine ortsübliche Bepflanzung oder als Abstellfläche für Grabschmuck verwendet werden (max. Höhe 0,4m). Nach Ablauf von 40 Tagen seit der Bestattung ist es untersagt, Gegenstände jeglicher Art ausserhalb dieser Fläche anzubringen.
- ⁷ Der Friedhofwart ist befugt, unerlaubte Gegenstände zu entfernen.
- ⁸ Die Räumung richtet sich nach Art. 19 dieses Reglements.
- ⁹ Die Gebühr für die Benützung eines Urnenhain-Grabes wird durch den Gemeinderat Schüpfheim in einer Gebührenverordnung geregelt (Art. 5).

f) Reihengräber für Urnenbestattung (Urnenreihengräber)

Art. 31 Urnenreihengräber

- ¹ Die Urnenreihengräber sind gemäss Friedhofplan eingeteilt. Die Bestattung hat fortlaufend gemäss Anordnung der Friedhofverwaltung zu erfolgen.
- ² Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.
- ³ Die nachträgliche Bestattung einer Urne ist gestattet. Dabei ist keine minimale Grabesruhe einzuhalten. Es gilt zu beachten, dass das Benützungsrecht am bestehenden Grab nicht verlängert werden kann.
- ⁴ Für den Unterhalt eines Urnenreihengrabes sind die Angehörigen zuständig. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 32–33a dieses Reglements.
- ⁵ Die Räumung richtet sich nach Art. 19 dieses Reglements.
- ⁶ Die Gebühr für die Benützung eines Urnenreihengrabes wird durch den Gemeinderat Schüpfheim in einer Gebührenverordnung geregelt (Art. 5).

g) Gräbergestaltung/Gräberschmuck

Art. 32 Grabunterhalt und Bepflanzung

- ¹ Es ist Sache der Angehörigen, für das Erstellen des Grabdenkmals, die Bepflanzung und den Grabunterhalt zu sorgen.
- ² Die Gräber sind in ortsüblicher Weise zu pflegen.
- ³ Die Bepflanzungen der Gräber haben in ortsüblicher, nicht störender Weise zu erfolgen und dürfen die Grabdenkmäler nicht überragen. Die Bepflanzungen, die durch ihre Grösse und Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden.
- ⁴ Bei Vernachlässigung des Unterhaltes übernimmt die Friedhofverwaltung nach einmaliger Mahnung die Pflege des Grabes. Die daraus resultierenden Aufwendungen sind dem nächsten Angehörigen mit einem Zuschlag von 20% zu überbinden.
- ⁵ Für das Urnengemeinschaftsgrab (Art. 29) und den Urnenhain (Art. 30) gelten besondere Bestimmungen.

Art. 33 Gräberschmuck/Grabdenkmäler

- ¹ Die Gräber dürfen in ortsüblicher, nicht störender Weise schmückt werden.
- ² Grabdenkmäler und dergleichen dürfen auf den Reihengräbern für Erdbestattungen 1,2m Höhe und 0,6m Breite nicht überschreiten. Bei den Urnenreihengräbern darf eine Höhe von 0,8m und eine Breite von 0,4m nicht überschritten werden. Beim Urnenhain sind nur liegende Steine oder Platten in der Grösse von 0,4m x 0,4m zulässig. Das Familiengrabdenkmal darf eine Höhe von 2m und 80% der Grabbreite nicht überschreiten.
- ³ Bei den Plattengräbern sind keine Grabdenkmäler zugelassen. Auf der Grabplatte sind maximal zwei Tafeln in vorgegebener Grösse zulässig.

Art. 33a Bewilligungspflicht Grabdenkmäler

- ¹ Die Grabdenkmäler sind vor Beginn der Ausführungsarbeiten der Friedhofverwaltung zur Genehmigung zu unterbreiten.
- ² Das Gesuch hat eine Skizze sowie die Mass- und Materialangaben zu enthalten.
- ³ Die Grabdenkmäler sowie Grabplatten sind innerhalb eines Jahres seit der Bestattung auf dem Grab aufzustellen.

III. Organisationsbestimmungen

Art. 34 Friedhofverwaltung

- ¹ Die Friedhofverwaltung ist Ansprechpartnerin für das Bestattungswesen.
- ² Sie überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die Befolgung dieses Reglements.
- ³ Sie führt die Beschlüsse des Gemeinderates als Aufsichtsbehörde aus.
- ⁴ Sie hat das Weisungsrecht.
- ⁵ Sie führt eine exakte Friedhofkontrolle.
- ⁶ Sie ist Ansprechpartnerin für Kirchgemeinde, Pfarreirat und Seelsorge.
- ⁷ Sie erstellt für den Friedhofwart und den Bestattungswärter ein Pflichtenheft.
- ⁸ Die Abteilung Bau und Infrastruktur wählt den Friedhofwart und den Bestattungswärter.

Art. 35 Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat ist Aufsichtsbehörde im Friedhofwesen auf kommunaler Ebene.
- ² Er ist Rekursinstanz gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung.

Art. 36 Übertretungen

- ¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bis zu Fr. 1500.– geahndet.
- ² Überdies kann im Wiederholungsfalle das Betreten des Friedhofes untersagt werden.

IV. ...

Art. 37 ...

Art. 38 Kant. Verordnung

Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern über das Bestattungswesen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 39 Inkrafttreten

Die bisherige Verordnung über das Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Schüpfheim vom 20. März 1938 wird mit dem Inkrafttreten dieses Friedhofreglements aufgehoben.

Schüpfheim, 2. Mai 2002

Gemeinderat Schüpfheim

Josef Balmer	Willy Schmid
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Beschlossen an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schüpfheim vom 2. Mai 2002.
Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch das kant. Gesundheits- und Sozialdepartement in Kraft.

Vom kant. Gesundheits- und Sozialdepartement genehmigt am 11. Juni 2002.

Teilrevision 2016

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 1. Juni 2016.

Teilrevision 2024

Neue Art. 18a, 24a, 33a

Aufhebung der Art. 9, 10, 26, 27, 37

Änderung der Einleitung und der Art. 3, 4, 5, 8, 11–13, 15, 17–24, 25, 28–35, 38

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 13. Juni 2024 mit Inkrafttreten per 1. Juli 2024.

Rückwirkendes Inkrafttreten der Art. 20–25 sowie Art. 28.

Gebührenverordnung zum Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Schüpfheim

[Zur Orientierung für die Gemeindeversammlung: Erlass erfolgt durch Gemeinderat nach Beschluss Gemeindeversammlung zu teilrevidiertem Friedhofreglement]

Der Gemeinderat Schüpfheim erlässt gestützt auf Art. 5 des Friedhofreglements der Einwohnergemeinde Schüpfheim vom 2. Mai 2002 mit Änderungen vom 1. Juni 2016 und 13. Juni 2024 folgende Gebührenverordnung:

I. Grabgebühren

1. Reihengräber für Erdbestattungen

Gräber für Erwachsene und Jugendliche über 12 Jahre	Fr. 1 000.00
Gräber für Kinder unter 12 Jahre (Kindergräber)	Fr. 400.00
Aufpreis bei der nachträglichen Bestattung einer Urne	Fr. 200.00

2. Familiengräber

Zwei Grabstätten	Fr. 3 000.00
Drei Grabstätten	Fr. 4 000.00
Vier Grabstätten	Fr. 5 000.00
Verlängerung pro Jahr	5% der Gebühr
Verlängerung für 20 Jahre	50% der Gebühr

3. Plattengräber

	Fr. 3 000.00
Verlängerung pro Jahr	5% der Gebühr
Verlängerung für 20 Jahre (50% der Gebühr)	Fr. 1 500.00

4. Urnengräber

Urnengemeinschaftsgrab	Fr. 200.00
Urnenhain-Grab	Fr. 600.00
Urnereiengrab	Fr. 400.00
Aufpreis bei der nachträglichen Bestattung einer Urne	Fr. 200.00

II. Diverse Kosten

1. Bestattung	nach Aufwand
2. Inschrift beim Urnengemeinschaftsgrab, pro Zeichen	Fr. 10.00
3. Bearbeitungsgebühr für Gesuche (nach Aufwand) bis	Fr. 30.00 Fr. 200.00
4. Pflege der Grabstätte bei Vernachlässigung des Unterhaltes Zuschlag	nach Aufwand 20%
5. Abräumen von Grabstätten vor Ablauf der Vertragsdauer/Grabesruhe	nach Aufwand
6. Exhumationskosten	nach Aufwand
7. Urnenumbettungen	nach Aufwand
8. Zusätzliche Verrichtungen	nach Aufwand

Inkrafttreten

Diese Gebührenverordnung tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2024 in Kraft. Davon ausgenommen sind die Ziff. 2 und 3, welche rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft treten.

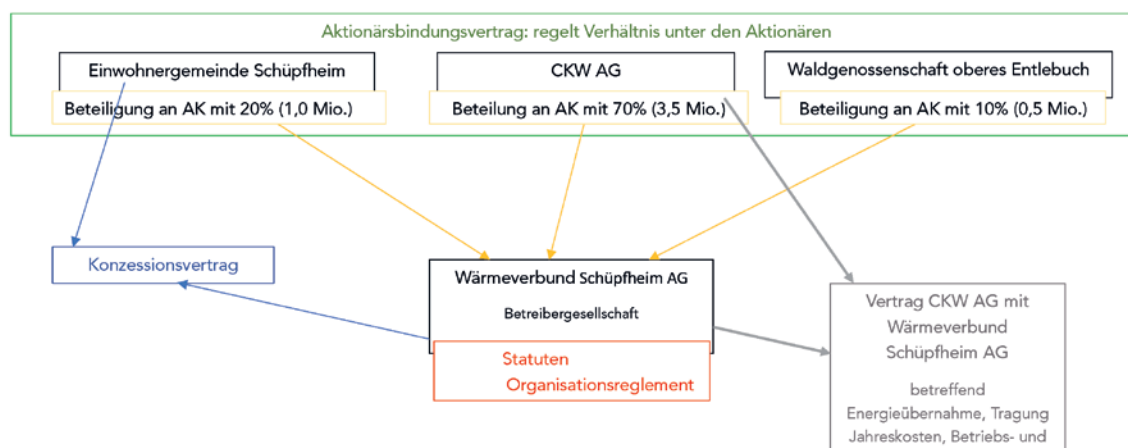
5.1 Orientierung: Beteiligung an der Wärmeverbund Schüpfheim AG mit einem Aktienkapital von Fr. 1 000 000.00

Ausgangslage

In den Legislaturzielen 2020–2024 nahm sich der Gemeinderat vor, sich für eine nachhaltige Energie- und Umweltpolitik einzusetzen. Als ein Ausgangspunkt, dieses Legislaturziel umzusetzen, diente das von der UNESCO Biosphäre Entlebuch erarbeitete Konzept Regionale Wärme- und Kälteversorgungsplanung. Dieses zeigte für jede Gemeinde in der Region mögliche Massnahmen bei der Wärme- und Kälteplanung auf. Für Schüpfheim erwähnt wurden dabei: Verdichtung Verbundgebiet Fernwärme. Im Jahr 2021 führte der Gemeinderat folglich erste Gespräche mit dem aktuellen Betreiber des Wärmeverbundes, der CKW AG. Diese zeigte Interesse an einer Erweiterung des Wärmeverbundes, weshalb gemeinsam im Jahr 2021 bei der energierama gmbh eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben wurde. Die durch Befragung von rund 600 Grundeigentümern im Zentrum und zentrumsnahen Gebieten untermauerte Machbarkeitsstudie ergab dabei, dass im Zentrum und zentrumsnahen Gebieten von Schüpfheim ein grosses Bedürfnis nach alternativer Wärmeproduktion anstelle der aktuellen Installationen (zumeist Ölheizungen) besteht. Aufgrund dieses Ergebnisses wurde im Frühjahr 2022 für die weitere Projektierung zwischen der Gemeinde und der CKW AG eine Absichtserklärung abgeschlossen und Vertragsverhandlungen für die Gründung einer Trägergesellschaft Wärmeverbund Schüpfheim AG aufgenommen. In der Trägergesellschaft sollen nebst der Gemeinde und CKW AG auch die Waldgenossenschaft oberes Entlebuch beteiligt sein. Letztere als direkter Holzlieferant für das geplante Blockheizkraftwerk. Die Bevölkerung wurde über das Ergebnis der Machbarkeitsstudie und die geplante Erweiterung des Wärmeverbundes zusammen mit der CKW AG, allenfalls über eine gemeinsame Trägerschaft Gemeinde/CKW AG, im Herbst 2022 informiert.

Vertragswerke und Betreibermodell

Die Vertragswerke (Statuten Wärmeverbund Schüpfheim AG, Organisationsreglement Wärmeverbund Schüpfheim AG, Aktionärsbindungsvertrag, Vertrag CKW AG mit Wärmeverbund Schüpfheim AG und Konzessionsvertrag Wärmeverbund Schüpfheim AG mit Einwohnergemeinde Schüpfheim) sind zwischenzeitlich ausgehandelt und bilden die rechtliche Ausgangslage für die heutige Beschlussfassung über eine Beteiligung an der Wärmeverbund Schüpfheim AG. Sämtliche Vertragswerke liegen auf den Zentralen Dienste der Gemeinde Schüpfheim zur Einsicht auf. In den Vertragswerken sind gewisse Minderheitenrechte enthalten (Sitz der Wärmeverbund Schüpfheim AG in Schüpfheim; Vorkaufsrecht der Minderheitsaktionäre; Vertretung der Minderheitsaktionäre im Verwaltungsrat der Wärmeverbund Schüpfheim AG). Die Zuordnung der einzelnen Vertragswerke und die Ausgestaltung des Betreibermodells ergeben sich aus dem untenstehenden Organigramm:



Die Investitionen in den Wärmeverbund tätigt im gewählten Betreibermodell die Wärmeverbund Schüpfheim AG. Die CKW AG übernimmt nach dem Bau den Betrieb, die damit verbundenen laufenden Kosten und das Vermarktungsrisiko. An die Wärmeverbund Schüpfheim AG überweist die CKW AG als Entgelt für die getätigte Investition eine feste Gebühr pro verkaufte Kilowattstunde Wärme und Strom. Diese feste Gebühr wird periodisch alle fünf Jahre überprüft.

Das gewählte Betreibermodell hat für die Minderheitenaktionäre (Einwohnergemeinde Schüpfheim und Waldgenossenschaft oberes Entlebuch) den Vorteil, dass sie eine sichere Verzinsung auf das eingesetzte Aktienkapital erhalten. Entwickelt sich der Wärmeverbund positiv, steigt auch die Vergütung an die Wärmeverbund Schüpfheim AG und damit auch an die Einwohnergemeinde Schüpfheim und die Waldgenossen-

schaft oberes Entlebuch. Bei Volllastung erhält die Einwohnergemeinde rund 40 000 Franken pro Jahr für das eingesetzte Aktienkapital. Die allfällige Beteiligung an der Wärmeverbund Schüpfheim AG der Einwohnergemeinde Schüpfheim wird im Finanzvermögen der Einwohnergemeinde geführt.

Weitere Vorteile für die Einwohnergemeinde

- Mit dem Steuersitz «Schüpfheim» fallen Unternehmenssteuern in der Gemeinde an. Bei einem Steuersatz von 15% sind das je nach Wärme- und Stromabsatz bis zu 30 000 Franken pro Jahr.
- Mit einem Vertreter im Verwaltungsrat der Gesellschaft bestimmt die Einwohnergemeinde Schüpfheim den künftigen Ausbau des Wärmeverbunds strategisch mit und liefert einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigen Zukunft.
- Da die CKW AG mit lokalen Partnern Arbeiten für den Wärmeverbund ausführt, profitiert das lokale Gewerbe von zusätzlichen Aufträgen.
- Mit dem Vorkaufsrecht bestimmt die Einwohnergemeinde den Partner des Wärmeverbunds auch in Zukunft und sichert den Fortbestand für Schüpfheim.
- Wird der Wärmeverbund allenfalls stillgelegt, trägt die CKW AG die Kosten dafür. Bei einer Betriebsaufgabe fallen keine Kosten für die Einwohnergemeinde an.
- Die bisherigen Wärmelieferungsverträge mit Mindestabnahmeverpflichtungen könnten neu – ohne Mindestabnahmeverpflichtung – ausgehandelt werden.

Aktueller Stand des Projekts

Der erste grosse Meilenstein erfolgte mit dem Spatenstich am 29. Februar 2024 zum neuen leistungsstarken Blockheizkraftwerk in Schüpfheim. Sie wird die alte Heizzentrale im Klosterbüel ersetzen und ermöglicht einen bedeutenden Ausbau des bestehenden Fernwärmenetzes. Dank moderner Holzvergasungstechnologie wird klimafreundliche Wärme und Strom produziert. Die neue Energiezentrale produziert Wärme für maximal 1000 und Strom für rund 660 Vierpersonenhaushalte.

Als hauptsächliches Brennmaterial wird Holz aus den umliegenden Wäldern verwendet, welches durch die Waldgenossenschaft oberes Entlebuch bereitgestellt wird. Damit stärkt der Wärmeverbund Schüpfheim die lokale Wertschöpfung und reduziert dank kurzen Anfahrtswegen den CO₂-Ausstoss zusätzlich. Nebst dem lokalen Brennstoff wird auch der produzierte Strom zum grössten Teil direkt vor Ort verbraucht.

Der Gemeinderat ist von diesem langfristigen Projekt überzeugt und empfiehlt der Bevölkerung, dass sich die Einwohnergemeinde Schüpfheim an der Betreibergesellschaft Wärmeverbund Schüpfheim AG mit 20% der Aktien beteiligt. Für diese Beteiligung beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, die Investition von 1 Million Franken.

Projektstand und Arbeiten

Die Tief- und Hochbauarbeiten für das neue Blockheizkraftwerk zwischen Sagewäldli und der Almatec AG erfolgen in diesem Jahr. Ab Juli 2024 startet auch der Bau der Fernwärmeleitung. Die Installation und Inbetriebnahme der technischen Ausrüstung im Gebäude sowie die Montage des Speichers und der Kaminanlage ausserhalb des Gebäudes sind ab Januar 2025 geplant. Die erste Wärmelieferung ab der neuen Zentrale erfolgt im Herbst 2025.

Mit dem Bau des geplanten Leitungsnetzes entsteht bis August 2025 eine Verbindung zum bestehenden Leitungsnetz Wärmeverbund Klosterbüel. Dank der Verbindung werden neue Wärmekunden auf dem Weg angeschlossen und die bestehenden Kunden können ebenfalls ab der neuen Heizzentrale an der Industriestrasse bedient werden. Die neue Heizzentrale erhöht die Versorgungssicherheit und erlaubt zu einem späteren Zeitpunkt den Rückbau der alten Wärmezentrale im Klosterbüel.

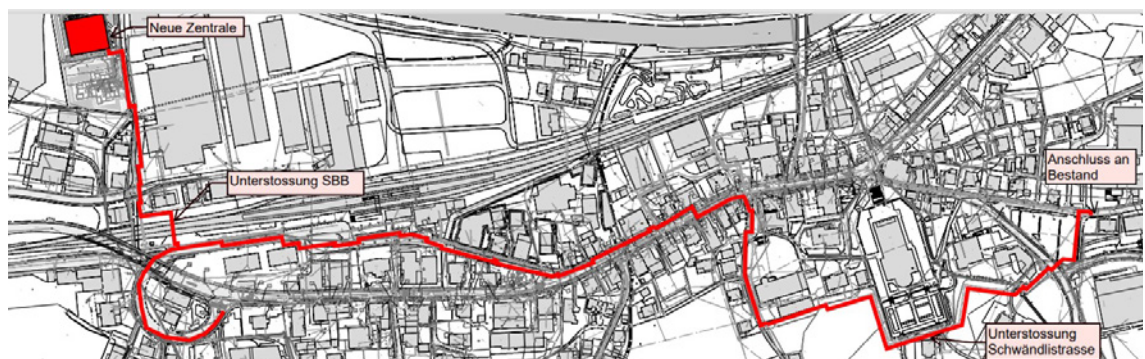


Abbildung 1: Übersicht geplantes Fernleitungsnetz bis August 2025

5.2 Orientierung: Konzessionsvertrag (Sondernutzungskonzession)

Ausgangslage

Die Wärmeverbund Schüpfheim AG beabsichtigt die Realisierung und den Betrieb des Wärmeverbundes Schüpfheim, um damit die ökologische Wärmeversorgung in der Gemeinde Schüpfheim sicherzustellen. Hierzu erweitert die Wärmeverbund Schüpfheim AG ein bestehendes Fernwärmenetz der CKW AG und realisiert eine Energiezentrale zwischen dem Sagewäldli und dem Areal der Almatec AG. Um auf dem öffentlichen Grund der Einwohnergemeinde Schüpfheim (vgl. Perimeter gemäss Anhang 1 zum Konzessionsvertrag) das entsprechende Leitungsnetz im möglichen Versorgungsgebiet erstellen und betreiben zu können, bedarf die Wärmeverbund Schüpfheim AG einer Sondernutzungskonzession. Mit dem untenstehenden Konzessionsvertrag möchte die Einwohnergemeinde Schüpfheim der Wärmeverbund Schüpfheim AG die Sondernutzungskonzession für 50 Jahre für den öffentlichen Grund auf dem Perimeter gemäss Anhang 1 des Konzessionsvertrages einräumen. Die Konzessionsdauer orientiert sich an der zeitlichen Dauer des Baurechts für die Energiezentrale auf dem Grundstück Nr. 2609, GB Schüpfheim. Spätestens fünf Jahre vor Ablauf der Konzessionsdauer nehmen die Einwohnergemeinde Schüpfheim und die Wärmeverbund Schüpfheim AG Verhandlungen über eine allfällige Erneuerung der Konzession auf.

Zweck eines Konzessionsvertrages

Wenn eine Gemeinde einem Privaten (vorliegend: WVS AG) das Recht zur Sondernutzung einer öffentlichen Sache einräumt, so erlaubt sie diesem, das öffentliche Grundeigentum (Strassen, Trottoirs, Plätze usw.) entsprechend der Umschreibung im Konzessionsvertrag zu nutzen. Im konkreten Fall möchte die Einwohnergemeinde Schüpfheim der Wärmeverbund Schüpfheim AG die Nutzung öffentlichen Grundeigentums für die Errichtung eines Fernwärmenetzes erlauben. An der Wärmeverbund Schüpfheim AG ist die Einwohnergemeinde selbst beteiligt, falls die Stimmberechtigten einer solchen Beteiligung an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024 zustimmen. Das genannte Sondernutzungsrecht an öffentlichem Eigentum wird durch einen Konzessionsvertrag eingeräumt. Auch der Kanton regelt den Einbau von Leitungen diverser Art (Wasser, Strom, Fernmeldetechnik usw.), z.B. in den Kantonsstrassen, durch Konzessionsverträge. Befinden sich im Perimeter gemäss Anhang 1 zum Konzessionsvertrag Grundstücke, die dem Finanzvermögen der Gemeinde zugeordnet sind, sind entsprechende Durchleitungsrechte über Dienstbarkeitsverträge zu regeln.

Konzessionsgebühren

Auf die Erhebung von Konzessionsgebühren wird verzichtet. Die Gründe dafür sind:

- Beteiligung der Einwohnergemeinde an der Wärmeverbund Schüpfheim AG mit Zustimmung der Stimmberechtigten
- Erhebliches öffentliches Interesse der Gemeinde an einer Erweiterung des Wärmeverbundes und der damit möglichen ökologischen Wärmeversorgung im Zentrum und zentrumsnahen Quartieren
- Angebotspflicht der Wärmeverbund Schüpfheim AG (Ziff. 4 ff. Konzessionsvertrag).

Öffentliche Grundstücke auf der geplanten Erweiterung Fernwärmenetz

Bei der aktuell sich in Planung befindenden Erweiterung des Fernwärmenetzes (vgl. Abbildung unter «Projektstand und Arbeiten») befinden sich folgende der Einwohnergemeinde gehörenden Grundstücke:

- Grundstück Nr. 41, GB Schüpfheim (Bahnhofstrasse)
- Grundstück Nr. 113, GB Schüpfheim (Dorfschulhaus mit Teil der Schulhausstrasse und Chilegass)
- Grundstück Nr. 170, GB Schüpfheim (Lädergass bis Einmündung Wissebach)

Für das Grundstück Nr. 121, GB Schüpfheim, auf welchen die Einwohnergemeinde zwei Baurechtsgrundstücke hat (Nr. 2096 und Nr. 2595; Lindehof), haben die röm.-kath. Kirchgemeinde Schüpfheim (Eigentümerin und Baurechtsgeberin) und die Einwohnergemeinde Schüpfheim (Baurechtsnehmerin) die für die Erweiterung des Fernwärmenetzes notwendigen Durchleitungsrechte usw. mit entsprechenden Dienstbarkeitsverträgen erteilt. Die genannten Baurechtsgrundstücke befinden sich im Finanzvermögen der Einwohnergemeinde Schüpfheim.

5.3 Beschlussfassung

a) Beschlussfassung Beteiligung an der Wärmeverbund Schüpfheim AG gemäss Statuten und Aktionärsbindungsvertrag

Empfehlung der Controllingkommission

Die Controllingkommission empfiehlt, die Beteiligung an der Wärmeverbund Schüpfheim AG gutzuheissen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, dass sich die Einwohnergemeinde Schüpfheim an der Wärmeverbund Schüpfheim AG mit einem Aktienkapital von Fr. 1 000 000.00 gemäss Statuten und Aktionärsbindungsvertrag beteiligt.

b) Beschlussfassung Konzessionsvertrag

Empfehlung der Controllingkommission

Die Controllingkommission empfiehlt, den Konzessionsvertrag gutzuheissen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, den Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Schüpfheim und der Wärmeverbund Schüpfheim AG (Sondernutzungskonzession für 50 Jahre für den öffentlichen Grund auf dem Perimeter gemäss Anhang 1 des Konzessionsvertrages) abzuschliessen.

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

1. Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

Wärmeverbund Schüpfheim AG

besteht eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. mit Sitz in Schüpfheim. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

2. Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb von Fernwärmenetzen und der dafür bestimmten Wärmeproduktion. In Verbindung mit der Wärmeproduktion kann sie elektrische Energie produzieren und alle Aktivitäten entfalten, welche den wesentlichen Gesellschaftszweck unterstützen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- (und Ausland) errichten und sich an anderen Unternehmen im In- (und Ausland) beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

II. Aktienkapital, Aktien, Übertragung der Aktien

3. Aktienkapital, Umwandlung von Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 5 000 000, eingeteilt in 5 000 000 auf den Namen lautende, voll liberierte Aktien von je CHF 1.00 Nennwert.

4. Aktienzertifikate und Bucheffekten

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

4^{bis}. Aktienbuch und Übertragungsbeschränkung

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser von Namenaktien nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie der Gesellschaft gegenüber ausdrücklich erklären, diese Namenaktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des betroffenen Aktionärs Eintragungen im Aktienbuch rückwirkend auf das Datum des Eintrags streichen, wenn die Eintragung durch falsche Angaben erwirkt wurde. Der Betroffene muss über die Streichung sofort orientiert werden.

Die Übertragung zu Eigentum oder Nutzniessung bedarf der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er dem Erwerber der Aktien anbietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs um Eintragung in das Aktienbuch zu übernehmen.

Der Erwerber kann verlangen, dass das Gericht am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

Somit gehen das Eigentum und alle Rechte an den Aktien mit Ausnahme des Erwerbes der Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erst an den Erwerber über, nachdem der Verwaltungsrat zur Übertragung seine Zustimmung erteilt hat.

III. Organisation der Gesellschaft

5. Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) Generalversammlung
- B) Verwaltungsrat
- C) Revisionsstelle

A) Generalversammlung

6. Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Lageberichts (sowie gegebenenfalls der Konzernrechnung) und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
4. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

7. Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs statt.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge die Einberufung verlangen.

8. Frist, Verhandlungsgegenstände

Die Generalversammlung ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag im statutarischen Publikationsorgan einzuberufen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und derjenigen Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben. Die Einladung weist darauf hin, dass der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären während diesen zwanzig Tagen am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufliegen. Im Aktienbuch eingetragene Aktionäre sind darüber hinaus durch schriftliche Mitteilung von der Auflage zu unterrichten.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung bzw. auf Durchführung einer Sonderprüfung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 20000 vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Sie haben ein entsprechendes Begehren spätestens sechs Wochen vor einer Generalversammlung dem Verwaltungsrat schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge mitzuteilen.

9. Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

10. Virtuelle Generalversammlung

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters wird verzichtet.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

11. Legitimation

Der Verwaltungsrat bestimmt, wie die Legitimation der Aktionäre für die Teilnahme an der Generalversammlung zu erbringen ist.

12. Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und soweit notwendig die Stimmenzähler.

Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

13. Stimmrecht, Vertretung, Beschlussfassung

Auf jede Aktie entfällt eine Stimme. Das Stimmrecht an gemeinschaftlich gehaltenen Aktien kann nur durch eine Person ausgeübt werden.

Ein Aktionär kann seine Aktien an der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten, der selbst nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.

Soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, wobei Enthaltungen, leer eingelegte Stimmen und ungültige Stimmen bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt werden.

B) Verwaltungsrat

14. Anzahl Mitglieder, Amtsdauer, Konstituierung, Ausschüsse

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern; deren Amtsdauer beträgt zwei Jahre und endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Er kann ihnen besondere Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

15. Befugnisse, Delegation

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er beschliesst über alle Gesellschaftsangelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind. Die Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmt sich nach der Eintragung im Handelsregister; es ist Kollektivunterschrift zu zweien vorzusehen.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrats oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgenden Statutenänderungen.

16. Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats oder die Geschäftsleitung unter Angabe der Traktanden es schriftlich verlangt.

Die Beschlussfähigkeit (Präsenz) und die Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen sind.

Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form (z.B. via Telefon, MS Teams oder ähnliche Mittel) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrats zu unterzeichnen.

C) Revisionsstelle

17. Wahl, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 8 Ziff. 3 bis 6 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

IV. Verschiedenes

18. Geschäftsjahr, Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

19. Bekanntmachungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann darüber hinaus den Aktionären Mitteilungen durch uneingeschriebenen Brief oder E-Mail an die letzte im Aktienbuch eingetragenen Adressen oder durch Publikationen in weiteren Zeitungen zukommen lassen.

20. Auflösung, Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

21. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Diese Statuten stehen unter schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand befindet sich in Luzern.

Aktionärsbindungsvertrag zwischen CKW AG, Einwohnergemeinde Schüpfheim und Waldgenossenschaft oberes Entlebuch

betreffend die Beteiligung an der Wärmeverbund Schüpfheim AG mit Sitz in Schüpfheim

Einleitung

Die CKW ist ein Energieversorgungsunternehmen mit Sitz in Luzern und betreibt bereits den bestehenden Wärmeverbund Chlosterbüel auf dem Gebiet der Gemeinde Schüpfheim.

Die Gemeinde Schüpfheim ist mit ihren Liegenschaften bereits an den von der CKW betriebenen Wärmeverbund Chlosterbüel angeschlossen. Im Zuge ihrer übergeordneten Energieplanung beabsichtigt die Gemeinde Schüpfheim in Zusammenarbeit mit der CKW eine Erweiterung des bestehenden Wärmeverbundes Chlosterbüel auf ihrem Gemeindegebiet. Hierzu soll auf dem Gebiet der Gemeinde Schüpfheim eine Energiezentrale gebaut sowie der bestehende Wärmeverbund entsprechend erweitert werden. Über diese neue Energiezentrale und das erweiterte Wärmenetz soll anschliessend unter dem Namen «Wärmeverbund Schüpfheim» die ökologische Wärmeversorgung in der Gemeinde Schüpfheim sichergestellt werden.

Der Bau der neuen Energiezentrale, die Erweiterung des bestehenden Wärmeverbundes sowie der Betrieb des Wärmeverbundes Schüpfheim soll dabei durch die neu zu gründende Wärmeverbund Schüpfheim AG erfolgen.

Die Gründung der Wärmeverbund Schüpfheim AG erfolgt allein durch die CKW. Unmittelbar nach der Gründung veräusserst und überträgt die CKW Anteile an der Wärmeverbund Schüpfheim AG wie folgt an die Gemeinde Schüpfheim und an die WGOE zum Nennwert der Aktien:

- 1 000 000 Aktien werden an die Gemeinde Schüpfheim zum Preis (Nennwert) von CHF 1 000 000.00 (in Worten: eine Million Schweizer Franken) übertragen; und
- 500 000 Aktien werden an die WGOE zum Preis (Nennwert) von CHF 500 000.00 (in Worten: fünfhunderttausend Schweizer Franken) übertragen.

Der vorliegende Aktionärsbindungsvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Partner in Bezug auf die Organisation und die Verwaltung der Wärmeverbund Schüpfheim AG.

1 Aktienkapital, Finanzierung und Sitz der Gesellschaft

1.1 Das Aktienkapital der Wärmeverbund Schüpfheim AG beträgt im Zeitpunkt der Gründung und im Zeitpunkt der Übernahme der Anteile durch die Gemeinde Schüpfheim und die WGOE CHF 5 000 000.00 (in Worten: fünf Millionen Schweizer Franken) und ist eingeteilt in 5 000 000 Namenaktien zum Nominalwert von CHF 1.00 (in Worten: ein Schweizer Franken) pro Namensaktie. Nach Übernahme der Anteile an der Wärmeverbund Schüpfheim AG durch die Gemeinde Schüpfheim und die WGOE sind die Partner wie folgt an der Wärmeverbund Schüpfheim AG beteiligt:

CKW	Eigentümerin von 3 500 000 Namenaktien, was einer Beteiligung von 70 % entspricht
Gemeinde Schüpfheim	Eigentümerin von 1 000 000 Namenaktien, was einer Beteiligung von 20 % entspricht
WGOE	Eigentümerin von 500 000 Namenaktien, was einer Beteiligung von 10 % entspricht

1.2 Das Aktienkapital wird im Rahmen der Gründung der Wärmeverbund Schüpfheim AG durch die CKW vollständig in bar liberiert.

1.3 Sollten Kapitalerhöhungen notwendig oder von den Partnern gewünscht werden, verpflichten sich die Partner, vorbehältlich der Zustimmung der jeweils notwendigen parteiinternen Gremien, zur entsprechenden Zeichnung und Liberierung sowie zur entsprechenden Stimmabgabe anlässlich der dafür notwendigen Generalversammlung. Die Partner sind sich einig, dass diese Kapitalerhöhungen ebenfalls anteilmässig zu erfolgen haben.

Eine Beschränkung des Bezugsrechts eines Partners ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig und bedingt die Zustimmung aller Partner.

1.4 Die Partner sind sich bewusst, dass das gemäss Absatz 2 eingebrachte Aktienkapital für die Investitionen nicht ausreichen wird. Die Wärmeverbund Schüpfheim AG wird deshalb eine zusätzliche Fremdfinanzierung benötigen, welche entweder durch Aktionärsdarlehen oder mittels Darlehen von Dritten möglichst wirtschaftlich sichergestellt werden soll.

- 1.5 Der Sitz der Wärmeverbund Schüpfheim AG ist in der Gemeinde Schüpfheim. Eine Verschiebung des Sitzes muss einstimmig erfolgen.

2 Übertragung von Aktien

- 2.1 Im Falle der Veräusserung von Aktien an einen Dritten, der nicht Partner ist, steht jedem anderen Partner im Verhältnis seiner Aktienbeteiligung ein Vorkaufsrecht zu den im Vertrag mit dem Dritten vereinbarten Bedingungen zu. Übt ein Partner sein Vorkaufsrecht nicht aus, wächst es den ausübenden anderen Partnern entsprechend ihrer Aktienbeteiligung an.

- 2.2 Nicht als Veräusserung an einen Dritten gilt die Übertragung der Aktien auf ein zu einem Partner verbundenes Unternehmen. Als verbundenes Unternehmen eines Partners gilt jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt (i) den jeweiligen Partner kontrolliert, (ii) vom jeweiligen Partner kontrolliert wird oder (iii) von der gleichen Muttergesellschaft wie der jeweilige Partner kontrolliert wird.

In diesem Zusammenhang gilt ein Unternehmen als «beherrscht», wenn mindestens 50 % seiner Anteile direkt oder indirekt von der beherrschenden Gesellschaft gehalten werden und/oder letztere das Recht hat, direkt oder indirekt die Mehrheit der Geschäftsführungs- oder Verwaltungsorgane zu wählen.

Nicht als Veräusserung an einen Dritten gilt weiter eine Aktienübertragung im Rahmen gesellschafts-, fusionsrechtlicher oder anderweitiger Umstrukturierungen irgendwelcher Art.

Für die in diesem Absatz beschriebenen Veräusserungen ist auch keine Zustimmung der anderen Partner erforderlich. Art. 2 Abs. 4 nachfolgend bleibt in jedem Fall vorbehalten.

- 2.3 Der veräussernde Partner hat den beabsichtigten Verkauf, der mit dem Dritten unter Vorbehalt der Ausübung des Vorkaufsrechts durch die anderen Partner abzuschliessen ist, dem Verwaltungsrat und den vorkaufsberechtigten Partnern unter Bekanntgabe des Vertragsinhaltes (insbesondere Name des Käufers, Anzahl der Aktien, Kaufpreis, Zahlungskonditionen) schriftlich (zu Beweiszwecken eingeschrieben) anzuzeigen. Die vorkaufsberechtigten Partner sind hernach berechtigt und verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Mitteilung des Veräusserers, dass er Aktien zu dem seinen Partnern bekannt gegebenen Bedingungen veräussern will, gegenüber dem Veräusserer und dem Verwaltungsrat zu erklären, ob sie die zum Verkauf stehenden Aktien zu den vereinbarten Bedingungen übernehmen wollen oder nicht. Die veräusserungswillige Partei ist berechtigt, die zum Verkauf stehenden Aktien, die von vorkaufsberechtigten Partnern nicht übernommen werden, innert 30 Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Ausübungsfrist zum angezeigten Kaufpreis an den Kaufinteressenten zu veräussern. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung müssen dabei dem Erwerber übertragen werden unter Schadenersatzpflicht des Veräusserers im Unterlassungsfall. Nach Ablauf der 30-tägigen Frist und ohne Veräusserung lebt das Vorkaufsrecht wieder auf.

- 2.4 Die Gültigkeit jeder entgeltlichen oder unentgeltlichen Veräusserung, Übertragung oder Belastung von Aktien an einen Dritten, der nicht bereits Partner der vorliegenden Vereinbarung ist, oder jede andere Transaktion, die wirtschaftlich den genannten gleichkommt, steht unter der Bedingung, dass der neue Berechtigte dem vorliegenden Vertrag beitrifft und vor der entsprechenden Transaktion schriftlich seinen Beitritt zu diesem Vertrag erklärt hat und die Partner den Beitritt genehmigen¹. Solange der Beitritt nicht erfolgt ist, haftet der veräussernde Partner den anderen Partnern für die Erfüllung des vorliegenden Vertrages und der neue Berechtigte erhält daraus keine Rechte. Gleiches gilt, wenn das Aktionariat im Rahmen einer Kapitalerhöhung erweitert wird um Dritte, die nicht Partner der vorliegenden Vereinbarung sind.

- 2.5 Mit der gültigen Übertragung der Aktien gehen alle mit dem Aktienbesitz verbundenen Rechte und Pflichten gemäss diesem Vertrag und den Statuten der Gesellschaft auf den Erwerber über.

- 2.6 Alle Partner dieses Vertrages nehmen zur Kenntnis, dass kein Partner zur Ausübung des Vorkaufsrechts verpflichtet, sondern bloss berechtigt ist.

3 Verwaltung der Gesellschaft – Einsitz im Verwaltungsrat

- 3.1 Der Verwaltungsrat besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Dabei hat die CKW Anrecht auf drei Verwaltungsratssitze, die Gemeinde Schüpfheim sowie die WGOE auf je einen Verwaltungsratssitz. Mindestens ein von der CKW zu stellendes Verwaltungsratsmitglied muss, wenn möglich, in der Region Schüpfheim verwurzelt sein bzw. einen persönlichen Bezug zur Region Schüpfheim aufweisen.

¹ Wenn die Partner das Vorkaufsrecht gemäss Artikel 2 hiervor nicht ausüben, so dürfen sie die Zustimmung nicht aus unsachgemässen Gründen verweigern.

Das Präsidium des Verwaltungsrats hält ein Vertreter der CKW inne. Zur fachlichen Unterstützung können die Parteien gemeinsam Beisitzer (Berater) zum Verwaltungsrat bestimmen, welche jedoch über kein Stimmrecht verfügen.

- 3.2 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Leerstimmen/Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Der Vorsitzende ist stimmberechtigt, bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid. Einzig für die Beschlussfassung über die Vergabe und Beendigung von Holzlieferverträgen bedarf es der Anwesenheit sämtlicher Mitglieder sowie der Zustimmung sämtlicher Mitglieder abzüglich einer Stimme (Prinzip des Konsenses minus 1). Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg oder in elektronischer Form (z.B. via Telefon, MS Teams oder ähnliche Mittel) gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange die Beratung in einer Sitzung; die Geschäftsleitung setzt im Einvernehmen mit dem Präsidenten die notwendigen Fristen fest.
- 3.3 Die Geschäfts- und Betriebsführung sowie das Sicherstellen eines bezüglich der finanziellen Berichterstattung wirksamen internen Kontrollsystems und Risikobeurteilung der Gesellschaft wird gegen marktübliche Entschädigung der CKW übertragen. Die entsprechenden Einzelheiten werden in separaten Verträgen zwischen der CKW und der Wärmeverbund Schüpfheim AG geregelt.
- 3.4 Artikel
Bei einer Übertragung der Aktien auf einen Dritten folgen die Ansprüche auf die Verwaltungsratssitze anteilmässig.

4 Dividendenausschüttung

Die Partner streben ab Inbetriebnahme des Wärmeverbundes Schüpfheim die regelmässige Ausschüttung von Dividenden an, welche sich an den unter der jeweiligen Marktsituation zu realisierenden Gewinnen aus der Vermarktung der produzierten Energie/Wärme orientiert. Der Verwaltungsrat der Wärmeverbund Schüpfheim AG unterbreitet der Generalversammlung jeweils einen Vorschlag zur Höhe der Dividendenausschüttung. Der frei verfügbare Gewinn soll dabei jedoch primär zur forcierten Schuldenrückzahlung und Abschreibung verwendet werden. Zurückbehaltene Gewinne müssen betriebswirtschaftlich begründet sein.

5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1. Oktober bis zum 30. September. Sollte die CKW ihr Geschäftsjahr ändern, so wird auch das Geschäftsjahr der Wärmeverbund Schüpfheim AG entsprechend angepasst.

6 Buchführung/Opting-Out

- 6.1 Die Wärmeverbund Schüpfheim AG wird eine Opting-Out-Erklärung abgeben und setzt keine Revisionsstelle ein.
- 6.2 Die Rechnungslegung der Wärmeverbund Schüpfheim AG erfolgt durch die CKW nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.

7 Verpflichtung zum Abschluss eines separaten Konzessionsvertrages zwischen der Gemeinde Schüpfheim und der Wärmeverbund Schüpfheim AG

- 7.1 Für die erfolgreiche Realisierung und den erfolgreichen Betrieb des Wärmeverbundes Schüpfheim verpflichtet sich die Gemeinde Schüpfheim, einen separaten Konzessionsvertrag mit der Wärmeverbund Schüpfheim AG gemäss Beilage 1 abzuschliessen. Die CKW, als der für die Geschäfts- und Betriebsführung der Wärmeverbund Schüpfheim AG verantwortliche Partner, verpflichtet sich gleichermassen, den separaten Konzessionsvertrag zwischen der Wärmeverbund Schüpfheim AG mit der Gemeinde Schüpfheim gemäss Beilage 1 im Namen und für die Wärmeverbund Schüpfheim AG abzuschliessen.
- 7.2 Die Gültigkeit des vorliegenden Aktionärsbindungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Schüpfheim und der Wärmeverbund Schüpfheim AG gemäss Beilage 1 sowohl von der Gemeinde Schüpfheim als auch von der Wärmeverbund Schüpfheim AG rechtmässig unterzeichnet wird und dadurch Gültigkeit erlangt.
- 7.3 Sollte der Konzessionsvertrag gemäss Beilage 1 im Nachtrag an dessen Unterzeichnung seine Gültigkeit, aus welchen Gründen auch immer, verlieren (insbesondere aufgrund von Willensmängeln, Nichtigkeit usw.), fällt auch dieser Vertrag dahin, soweit sich die Parteien auf keinen neuen Konzessionsvertrag einigen können.

8 Verbindlichkeit, Inkrafttreten und Dauer

8.1 Die Partner bezwecken mit dieser Vereinbarung eine wechselseitige Bindung an die Wärmeverbund Schüpfheim AG. Die Partner stellen sicher, dass ihre jeweiligen Vertreter in der Generalversammlung und im Verwaltungsrat sowie anderen Gremien der Gesellschaft im Sinne dieser Vereinbarung stimmen und handeln. Sie werden auch die von ihnen delegierten Verwaltungsräte unter Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen dazu verpflichtet, sich im Sinne dieser Vereinbarung einzusetzen. Der vorliegende Vertrag gilt für alle Aktien der Wärmeverbund Schüpfheim AG, deren Eigentümer die Partner sind und in Zukunft sein werden.

8.2 Unter Vorbehalt von Artikel 7 Abs. 2 des vorliegenden Vertrages tritt dieser für jeden Partner in Kraft, sobald er rechtmässig Eigentum an Aktien der Wärmeverbund Schüpfheim AG erworben hat und ist gültig auf die Dauer des Bestehens der Wärmeverbund Schüpfheim AG.

9. Zugehörige Verträge und Dokumente

Die Partner verpflichten sich, sämtliche nutzbringenden Projektunterlagen, Berichte, Verträge usw., welche von den Partnern im Hinblick auf die Realisierung des Wärmeverbundes Schüpfheim erstellt worden sind, uneingeschränkt in die Wärmeverbund Schüpfheim AG einzubringen.

10 Vorleistungen und Projektrealisierung

10.1 Im Vorfeld der Gründung der Wärmeverbund Schüpfheim AG entwickelte die CKW das technische Projekt, führte umfangreiche Untersuchungen und Studien durch und erarbeitete basierend darauf den Konzessionsvertrag gemäss Beilage 1. Die seitens CKW getätigten Vorleistungen werden anlässlich oder nach der Gründung der Wärmeverbund Schüpfheim AG in die Gesellschaft eingebracht.

10.2 Die Dienstleistungen für die weitere Projektentwicklung und die spätere Projektrealisierung werden zu marktüblichen Konditionen durch die CKW bzw. von der CKW beauftragten Unterlieferanten erbracht und der Wärmeverbund Schüpfheim AG in Rechnung gestellt.

11 Salvatorische Klausel und Schriftlichkeitsvorbehalt

11.1 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine neue Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlich wirksamer Weise am nächsten kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

11.2 Änderungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Gültigkeit der Zustimmung beider Partner und in jedem Fall der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieser Bestimmung.

12 Vertraulichkeit

12.1 Ohne vorgängige Zustimmung aller Partner darf der Inhalt dieses Vertrages gegenüber Dritten nicht offengelegt werden. Vorbehalten bleiben gesetzliche Offenlegungspflichten.

12.2 Nicht als Dritte gelten Mitarbeitende des Konzerns, dem einer der Partner angehört oder Mitarbeitende der Gemeinde Schüpfheim.

13 Übertragung der Rechte und Pflichten

Die Partner haben dafür besorgt zu sein, dass die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger übertragen werden, mit der Pflicht zur Weiterübertragung.

14 Gerichtsstand

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Wärmeverbund Schüpfheim AG zuständig, sofern sich die Partner nicht auf ein Schiedsgericht einigen.

15 Unterschriften

(...)

Konzessionsvertrag Wärmeverbund Schüpfheim

zwischen Einwohnergemeinde Schüpfheim und Wärmeverbund Schüpfheim AG betreffend Wärmeverbund Schüpfheim

1 Ausgangslage und Vertragsgrundlagen

1.1 Wärmeverbund Schüpfheim

- 1.1.1 Die Wärmeverbund Schüpfheim AG beabsichtigt die Realisierung und den Betrieb des Wärmeverbundes Schüpfheim, um damit die ökologische Wärmeversorgung in der Gemeinde Schüpfheim sicherzustellen. Hierzu erweitert sie ein bereits bestehendes Fernwärmenetz der CKW AG und realisiert eine Energiezentrale auf dem Grundstück Nr. 2609, GB Schüpfheim.
- 1.1.2 Die Wärmeverbund Schüpfheim AG bedarf einer Konzession, um auf dem öffentlichen Grund in der Gemeinde Schüpfheim das entsprechende Verteilsystem im Versorgungsgebiet erstellen und betreiben zu können (Sondernutzungskonzession). Diese Sondernutzungskonzession wird mit dem vorliegenden Vertrag eingeräumt.

1.2 Vertragszweck

- 1.2.1 Die Gemeinde Schüpfheim unterstützt die Bestrebungen der Wärmeverbund Schüpfheim AG.
- 1.2.2 Vor diesem Hintergrund räumt die Gemeinde Schüpfheim mit diesem Vertrag der Wärmeverbund Schüpfheim AG das Recht ein, den öffentlichen Grund im Perimeter gemäss Anhang 1 für den Bau und Betrieb des Wärmeverbundes bzw. der entsprechenden Leitungen, Anlagen und Bauten zu nutzen (Sondernutzungskonzession). Gleichzeitig regeln die Parteien in diesem Vertrag die Modalitäten und Rahmenbedingungen der Sondernutzungskonzession sowie die Rechte und Pflichten beider Parteien im Hinblick auf die Realisierung und des Betriebs des Fernwärmeverbundes Schüpfheim.

1.3 Rechtsgrundlagen

Diese Sondernutzungskonzession stützt sich auf die folgenden aktuellen Rechtsgrundlagen:

- a. § 2a Abs. 3 i.V.m. § 23 ff. des Strassengesetzes des Kantons Luzern vom 21. März 1995 (StrG);
- b. § 113 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern vom 7. März 1989 (PBG);
- c. § 6 des Energiegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Dezember 2017 (KE nG);
- d. Art. 21 f. des Strassenreglements der Gemeinde Schüpfheim vom 25. März 2002;
- e. Art. 61 und 66 des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Schüpfheim vom 4. März 2018.

1.4 Vertragsbestandteile

- 1.4.1 Grundsätzlich geltend für das vorliegende Vertragsverhältnis sind die nachfolgenden Dokumente; bei Abweichungen in der folgenden Reihenfolge:
- a. Der vorliegende Konzessionsvertrag (nachfolgend «Konzessionsvertrag» genannt);
 - b. Plan mit Perimeter vom [...] gemäss Anhang 1 (nachfolgend «Perimeter» genannt).
- 1.4.2 Das im Anhang 1 aufgeführte Dokument «Perimeter» bildet integrierender Bestandteil des vorliegenden Vertrages und wird ebenfalls auf dem Deckblatt unterzeichnet.

2 Einräumung der Sonderrechte

2.1 Einräumung Sondernutzungskonzession (Öffentlicher Grund)

- 2.1.1 Die Gemeinde Schüpfheim räumt der Wärmeverbund Schüpfheim AG das Recht ein, den öffentlichen Grund im Perimeter gemäss Anhang 1 für die Erstellung und den Betrieb des Wärmeverbundes Schüpfheim zu nutzen (Sondernutzungsrecht).
- 2.1.2 Das Sondernutzungsrecht erfasst sämtliche ober- und unterirdischen Bauten, Anlagen und weiteren Bestandteile des Wärmeverbundes Schüpfheim, insbesondere
- a. unterirdische Leitungen aller Art mit den dazugehörigen Anlageteilen (insbesondere Wärmeleitungen und betriebsnotwendige Kabelleitungen);
 - b. unter- und oberirdische Schächte sowie Schieberanlagen.
- 2.1.3 Das Sondernutzungsrecht beinhaltet insbesondere das Erstellen, das Beibehalten, den Betrieb, die Nutzung, die Überwachung, den Unterhalt und die Erneuerung des Wärmeverbundes Schüpfheim.
- 2.1.4 Die Vertragsparteien verzichten darauf, die Bestandteile des Wärmeverbundes Schüpfheim zum heutigen Zeitpunkt auf einem Plan detailliert einzuzeichnen. Das Sondernutzungsrecht erstreckt sich auf den gesamten öffentlichen Grund im Perimeter gemäss Anhang 1.

- 2.1.5 Die Gemeinde Schüpfheim kann auf Antrag der Wärmeverbund Schüpfheim AG das Konzessionsgebiet erweitern. Der Anhang 1 wird entsprechend angepasst und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet. Die Zuständigkeit richtet sich nach Ziffer 8.1 Abs. 3.
- 2.1.6 Die einzelnen Bestandteile des Wärmeverbundes Schüpfheim werden im Rahmen von Bau- oder Aufbruchbewilligungsverfahren vom Regionalen Bauamt bewilligt. Diese Verfahren sind kostenpflichtig. Die Wiederherstellung des öffentlichen Grundes hat nach den dafür geltenden Vorgaben zu erfolgen.

2.2 Einräumung Dienstbarkeiten (Finanzvermögen)

- 2.2.1 Die Gemeinde Schüpfheim räumt der Wärmeverbund Schüpfheim AG bei Bedarf die notwendigen Personaldienstbarkeiten ein, soweit das Fernwärmenetz Schüpfheim auf Grundstücken realisiert wird, die sich im Finanzvermögen der Gemeinde Schüpfheim befinden und die im Perimeter gemäss Anhang 1 situiert sind.
- 2.2.2 Die Dienstbarkeiten werden unentgeltlich eingeräumt. Die Wärmeverbund Schüpfheim AG trägt sämtliche mit der Einräumung der Dienstbarkeiten zusammenhängenden Kosten wie Notariatskosten sowie Grundbuchgebühren.

2.3 Eigentumsverhältnisse

Sämtliche Bestandteile des Wärmeverbundes Schüpfheim stehen im Eigentum der Wärmeverbund Schüpfheim AG. Nach Ablauf des Konzessionsvertrages kann die Wärmeverbund Schüpfheim AG das Fernwärmenetz an einen neuen Konzessionär verkaufen oder es nach Ziff. 7.3 stilllegen.

2.4 Übertragbarkeit der Rechte

- 2.4.1 Die mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte können nur mit Zustimmung der Gemeinde Schüpfheim von der Wärmeverbund Schüpfheim AG an Dritte übertragen werden. Das gilt sowohl für das Sondernutzungsrecht nach Ziff. 2.1 als auch für die Personaldienstbarkeiten nach Ziff. 2.2. Die Personaldienstbarkeiten sind deshalb als «beschränkt übertragbare» Dienstbarkeiten zu begründen und im Grundbuch einzutragen.
- 2.4.2 Die Gemeinde Schüpfheim kann diese Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern, namentlich wenn ernsthafte Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Drittperson bestehen, wenn die Drittperson nicht über die erforderlichen Bewilligungen und Konzessionen verfügt oder wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dagegenspricht.
- 2.4.3 Die Gemeinde Schüpfheim ist verpflichtet, die Zustimmung zur Übertragung der Rechte zu erteilen, wenn diese an ein mit der CKW AG (CHE-105.941.235) verbundenes Unternehmen oder an diese selbst übertragen werden, beispielsweise durch Übertragung dieses Vertrags, durch Vermögensübertragung, Fusion oder Spaltung. Als mit der CKW AG verbundenes Unternehmen gilt ein Unternehmen, das direkt oder indirekt (i) die CKW AG kontrolliert, (ii) von der CKW AG kontrolliert wird oder (iii) von der gleichen Muttergesellschaft wie der CKW AG kontrolliert wird.

In diesem Zusammenhang gilt ein Unternehmen als «beherrscht», wenn mindestens 50% seiner Anteile direkt oder indirekt von der beherrschenden Gesellschaft gehalten werden und/oder letztere das Recht hat, direkt oder indirekt die Mehrheit der Geschäftsführungs- oder Verwaltungsorgane zu wählen.

- 2.4.4 Die Wärmeverbund Schüpfheim AG verpflichtet sich in diesen Fällen sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Konzessionsvertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zu übertragen.

2.5 Private Grundeigentümer

- 2.5.1 Soweit der Wärmeverbund über Grundstücke im Eigentum von Privaten führt, lässt sich die Wärmeverbund Schüpfheim AG von den betroffenen Grundeigentümern soweit möglich die notwendigen Personaldienstbarkeiten einräumen. Die Wärmeverbund Schüpfheim AG schliesst mit den Grundeigentümern öffentlich beurkundete Dienstbarkeitsverträge ab und lässt die Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen.
- 2.5.2 Die Dienstbarkeiten müssen mindestens auf die Gemeinde Schüpfheim frei übertragbar sein und deshalb als übertragbare oder beschränkt übertragbare Personaldienstbarkeiten begründet und im Grundbuch eingetragen werden.
- 2.5.3 Für die eigenen Hausanschlüsse von privaten Eigentümern und die damit verbundenen Leitungen werden keine Dienstbarkeiten begründet.

3. Bau und Betrieb des Wärmeverbundes Schüpfheim

3.1 Bau und Betrieb des Wärmeverbundes Schüpfheim inkl. Energiezentrale

- 3.1.1 Die Wärmeverbund Schüpfheim AG hat das Fernwärmenetz inkl. neue Energiezentrale auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko fachgerecht zu planen, zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die neue Energiezentrale soll spätestens 24 Monate nach Unterzeichnung dieses Vertrages in Betrieb genommen sein. Bei Verzögerungen, welche nicht durch die Konzessionärin verschuldet sind, wird die Frist entsprechend verlängert.
- 3.1.2 Die Wärmeverbund Schüpfheim AG ist bei der baulichen und betrieblichen Ausgestaltung des Wärmeverbundes innerhalb des Perimeters gemäss Anhang 1 unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Konzessionsvertrags frei.
- 3.1.3 Die Wärmeverbund Schüpfheim AG führt einen Leitungskataster, der den Anforderungen des GIS des Kantons Luzern entspricht und mindestens folgenden Inhalt aufweist:
- a. Plandarstellung des Leitungsnetzes mit Legende und Beschreibung;
 - b. Verzeichnis der Anschlüsse.
- 3.1.4 Die Wärmeverbund Schüpfheim AG schliesst mit den Grundeigentümern innerhalb des Perimeters gemäss Anhang 1 separate privatrechtliche Verträge über den Anschluss an das Fernwärmenetz und über die Lieferung von Energie bzw. Wärme ab.
- 3.1.5 Die Gemeinde Schüpfheim unterstützt die Wärmeverbund Schüpfheim AG im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten bei der Realisierung der erforderlichen Bauvorhaben für den Fernwärmeverbund Schüpfheim (z.B. beim Erwerb von Durchleistungsrechten bei Privaten). Das Baubewilligungsverfahren bleibt in jedem Fall vorbehalten.

3.2 Energiemix

Die Wärmeverbund Schüpfheim AG bestimmt im Rahmen des Betriebs des Wärmeverbundes Schüpfheim selbstständig den Energiemix. Sie strebt dabei einen möglichst ökologischen Energiemix an von zirka 95 % erneuerbarem Anteil, der mindestens folgende Eigenschaften aufweist: Der Anteil an Energien aus erneuerbaren Quellen an der pro Kalenderjahr insgesamt an sämtliche Kunden gelieferten Energie beträgt über das Fernwärmeteilnetz Schüpfheim mindestens 75 %.

3.3 Haftung

- 3.3.1 Die Wärmeverbund Schüpfheim AG trägt das Betriebsrisiko sowie die gesetzliche Haftpflicht für den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen des Wärmeverbundes Schüpfheim, welche in ihrem Eigentum stehen.
- 3.3.2 Zu diesem Zweck hat die Wärmeverbund Schüpfheim AG von sich aus alle nach dem jeweiligen Stand der Technik notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen und Einrichtungen Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch deren Betrieb oder Nichtbetrieb entstehen können.
- 3.3.3 Artikel
- Die Haftung der Wärmeverbund Schüpfheim AG und der Gemeinde Schüpfheim richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Regeln des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sowie der massgebenden öffentlich-rechtlichen Erlasse. Die Wärmeverbund Schüpfheim AG haftet in diesem Rahmen bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeinde Schüpfheim gegenüber für Schäden, die infolge ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen.

Sollte die Gemeinde Schüpfheim erfolgreich für berechnigte Haftpflichtansprüche von Dritten aufgrund des Bestandes und des Betriebs des Wärmeverbundes Schüpfheim in Anspruch genommen worden sein, hält die Wärmeverbund Schüpfheim AG die Gemeinde Schüpfheim vollständig schadlos. Die Wärmeverbund Schüpfheim AG haftet in keinem Fall für Schäden, die auf notfallbedingte Unterbrechungen der Wärme- bzw. Energielieferung zurückzuführen sind, sowie für solche Schäden, die nicht auf Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

3.4 Versicherungen

Die Wärmeverbund Schüpfheim AG ist verpflichtet, während der gesamten Konzessionsdauer für den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen eine Haftpflichtversicherung mit einer genügenden Deckung abzuschliessen.

4. Angebotspflicht

4.1 Grundsatz

Auf die Erhebung von Konzessionsgebühren wird gemäss Ziff. 5.2 verzichtet. Im Gegenzug untersteht die Wärmeverbund Schüpfheim AG der Angebotspflicht nach Ziff. 4.2.

4.2 Angebotspflicht der Wärmeverbund Schüpfheim AG

- 4.2.1 Die Wärmeverbund Schüpfheim AG ist verpflichtet, einem Grundeigentümer im Perimeter gemäss Anhang 1 einen Anschluss an den Wärmeverbund Schüpfheim anzubieten, sobald der Grundeigentümer oder die Gemeinde Schüpfheim eine entsprechende Anfrage an die Wärmeverbund Schüpfheim AG gerichtet hat.
- 4.2.2 Ein verbindliches Angebot ist einem Grundeigentümer innert maximal 30 Tagen schriftlich zu unterbreiten.
- 4.2.3 Das Angebot darf keine Bestimmungen enthalten, die eine nachträgliche Gebäudesanierung bzw. Erstellung von Solaranlagen während der Vertragsdauer verunmöglichen.
- 4.2.4 Nimmt ein Grundeigentümer das Angebot der Wärmeverbund Schüpfheim AG an, ist diese verpflichtet, den Grundeigentümer gemäss Angebot an den Wärmeverbund Schüpfheim anzuschliessen und gemäss Vertragsbestimmungen mit Energie/Wärme zu beliefern.

4.3 Anschluss von Gebäuden der Gemeinde Schüpfheim

- 4.3.1 Die Gemeinde Schüpfheim beabsichtigt, die Gebäude im Perimeter gemäss Anhang 1, die sich in ihrem Eigentum befinden, ebenfalls an den Wärmeverbund Schüpfheim anzuschliessen, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist und sofern die Wärmeverbund Schüpfheim AG deren Wärmeversorgung sicherstellen kann. Das gilt sowohl für Gebäude, die neu erstellt werden, als auch für bestehende Gebäude, sobald die Heizung in einem Gebäude erneuert werden muss. Vorbehalten bleiben gegenläufige überwiegende öffentliche Interessen.
- 4.3.2 Die Gemeinde Schüpfheim und die Wärmeverbund Schüpfheim AG schliessen dazu separate Verträge über den Anschluss an den Wärmeverbund (Anschlussverträge) und über die Lieferung von Wärme ab (Lieferverträge).

5 Kostenfolgen

5.1 Grundsatz

- 5.1.1 Grundsätzlich ist gemäss § 25 f. Strassengesetzes (StrG, SRL Nr. 755) bzw. Art. 21 des Strassenreglements für die Gemeinde Schüpfheim vom 25. März 2002 (StrR) eine Gebühr für die Sondernutzung zu erheben.
- 5.1.2 Gemäss Art. 22 Abs. 1 lit. d StrR kann die Gemeinde Schüpfheim auf die Erhebung der Konzessionsentschädigung verzichten, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

5.2 Verzicht auf Erhebung der Konzessionsentschädigung

- 5.2.1 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ein erhebliches öffentliches Interesse an der Erschliessung des Perimeters gemäss Anhang 1 mit Fernwärme besteht.
- 5.2.2 Gestützt auf das öffentliche Interesse gemäss Abs. 1 wird daher auf die Erhebung der Konzessionsgebühr verzichtet.

6 Informations- und Koordinationspflichten

6.1 Gegenseitige Unterstützung und Informationsaustausch

- 6.1.1 Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig bei der Realisierung des Wärmeverbundes Schüpfheim. Die Gemeinde Schüpfheim ist insbesondere bestrebt, im Rahmen ihrer Befugnisse und rechtlichen Möglichkeiten die Wärmeverbund Schüpfheim AG beim Aufbau des Wärmeverbundes Schüpfheim zu unterstützen.
- 6.1.2 Zu diesem Zweck stellen sie sich gegenseitig, jedoch unter dem Vorbehalt des Datenschutzes und überwiegender öffentlicher Interessen, sämtliche Informationen zu Verfügung, die zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind.
- 6.1.3 Die Gemeinde Schüpfheim unterstützt die Wärmeverbund Schüpfheim AG auf deren Anfrage hin bei der allgemeinen Kommunikation gegenüber Behörden und Dritten sowie insbesondere bei der

Kundenwerbung. Die Gemeinde Schüpfheim kann den Wärmeverbund Schüpfheim in Publikationen aller Art darstellen, die Eckdaten für statistische Zwecke nutzen und die Anlagen als Referenz vorführen, soweit damit keine unzumutbare Beeinträchtigung des Tagesgeschäftes der Wärmeverbund Schüpfheim AG verbunden ist. Solche Publikationen und Nutzungen der Gemeinden sind vorgängig mit der Wärmeverbund Schüpfheim AG abzusprechen und zu koordinieren.

6.2 Informationspflicht der Wärmeverbund Schüpfheim AG

6.2.1 Die Wärmeverbund Schüpfheim AG legt der Gemeinde Schüpfheim jährlich unentgeltlich folgende Unterlagen mit folgenden Informationen vor:

- a. Leitungskataster gemäss Ziff. 3.1 Abs. 3 (wird vollständig zur Verfügung gestellt);
- b. Stand der Realisierung des Wärmeverbundes;
- c. im Konzessionsperimeter an Endkunden gelieferte Endenergiemenge (Summe)

6.2.2 Jahresdurchschnitt des Energieträgermix im Konzessionsperimeter.

6.2.3 Die Informationen gemäss Abs. 1 lit. b und c werden der Gemeinde Schüpfheim bis spätestens 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres eingereicht.

6.3 Informationspflicht der Gemeinde Schüpfheim

Die Gemeinde Schüpfheim informiert die Wärmeverbund Schüpfheim AG laufend und rechtzeitig über folgende Fakten:

- a. über sämtliche Baugesuche, bei denen der Anschluss an den Wärmeverbund Schüpfheim infrage kommt oder bei denen die Gemeinde Schüpfheim eine Anschlusspflicht gemäss Art. 61 des Bau- und Zonenreglements vom 4. März 2018 vorsieht.
- b. über sämtliche kurz-, mittel- und langfristigen Bauvorhaben im Bereich Tief- und Hochbau auf dem Gemeindegebiet im Perimeter gemäss Anhang 1, mit welchen eine Koordination mit dem Bau des Wärmeverbundes sinnvoll und sachgerecht erscheint (z.B. Werkleitungsarbeiten, Entwicklung von Gebieten usw.).

6.4 Koordinationspflichten der Wärmeverbund Schüpfheim AG

6.4.1 Die Wärmeverbund Schüpfheim AG koordiniert ihre Bauarbeiten im öffentlichen Grund mit anderen Bauarbeiten der Gemeinde Schüpfheim oder von privaten Grundeigentümern in zeitlicher und örtlicher Hinsicht. Die Bauvorhaben sind im Rahmen der Leitungskonferenz rechtzeitig der Baukoordination zu unterbreiten.

6.4.2 Die Gemeinde Schüpfheim kann gegenüber der Wärmeverbund Schüpfheim AG auf eigene Kosten die Verlegung von Leitungen im öffentlichen Grund oder notwendige Schutzmassnahmen im öffentlichen Grund verlangen, wenn die Gemeinde Schüpfheim eine Grundstücknutzung beabsichtigt, die mit der bestehenden Linienführung nicht vereinbar ist. Die Gemeinde Schüpfheim hat zudem unentgeltlich eine angemessene und gleichwertige Ersatzlösung anzubieten.

6.4.3 Die Wärmeverbund Schüpfheim AG und die Gemeinde Schüpfheim tauschen Informationen betreffend Abs. 1 und 2 rechtzeitig aus.

6.5 Einbezug des Wärmeverbundes in die Nutzungsplanung der Gemeinde Schüpfheim

6.5.1 Die Gemeinde Schüpfheim verpflichtet sich, in den auf ihrem Gebiet gelegenen Entwicklungsgebieten in ihren Nutzungs- und Sondernutzungsplanungen (Sonderbauvorschriften, Gestaltungsplänen usw.) die Voraussetzungen für den Anschluss an den Wärmeverbund Schüpfheim nach Massgabe der jeweils geltenden Gesetze zu schaffen.

6.5.2 Insbesondere verpflichtet sich die Gemeinde Schüpfheim, unter den Voraussetzungen von Art. 61 des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Schüpfheim vom 4. März 2018 i.V.m. § 6 des Energiegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Dezember 2017 (KE nG; SRL Nr. 773), für Neubauten und bestehende Bauten eine Anschlusspflicht an den Wärmeverbund Schüpfheim zu verfügen.

6.5.3 Die Gemeinde Schüpfheim setzt im Rahmen ihrer weiteren gesetzlichen Möglichkeiten Anreize für einen Anschluss an den Wärmeverbund Schüpfheim, insbesondere über die Gewährung eines Gestaltungsplans bzw. Bebauungsplanbonus.

7 Konzessionsdauer

7.1 Konzessionsdauer

7.1.1 Dieser Konzessionsvertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per [...] 2024 in Kraft und wird auf eine feste Dauer von 50 Jahren bis am [...] 2074 abgeschlossen.

7.1.2 Artikel

Die Wärmeverbund Schüpfheim AG teilt der Gemeinde Schüpfheim spätestens 5 Jahre vor Ablauf der Konzessionsdauer mit, ob sie den Wärmeverbund Schüpfheim darüber hinaus weiterbetreiben und die Konzession entsprechend erneuern möchte oder ob sie den Betrieb des Wärmeverbundes aufgeben will.

7.1.3 Artikel

Teilt die Wärmeverbund Schüpfheim AG rechtzeitig mit, die Konzession erneuern zu wollen, verhandeln die Gemeinde Schüpfheim und die Wärmeverbund Schüpfheim AG unverzüglich ernsthaft und konstruktiv über eine Neuerteilung der Konzession (Verhandlungspflicht). Bei den Verhandlungen und bei der Neuerteilung steht der Wärmeverbund Schüpfheim AG eine Vorrangstellung zu. Die Gemeinde Schüpfheim beabsichtigt, der Wärmeverbund Schüpfheim AG die Konzession neu zu erteilen, sofern die rechtlichen, technischen, wirtschaftlichen und energiepolitischen Umstände dem nicht entgegenstehen (Neuerteilungsabsicht) und die Gemeindeversammlung zustimmt.

7.1.4 Teilt die Wärmeverbund Schüpfheim AG mit, die Konzession nicht erneuern zu wollen oder unterlässt die Wärmeverbund Schüpfheim AG eine rechtzeitige Mitteilung nach Abs. 2, erlischt der Konzessionsvertrag ohne weitere Verhandlungen (Ziff. 7.2 Abs. 1 lit. a). Vorbehalten bleiben spätere abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Schüpfheim und der Wärmeverbund Schüpfheim AG.

7.1.5 Mitteilungen gemäss dieser Ziffer sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

7.2 Erlöschen und Verwirken der Konzession

7.2.1 Die Konzession erlischt, wenn

- a. ihre Dauer nach Ziff. 7.1 abläuft;
- b. die Wärmeverbund Schüpfheim AG ihre Rechtspersönlichkeit verliert, sofern die Rechte und Pflichten dieses Vertrags nicht vorher an eine Dritte übertragen wurden (vgl. Ziff. 2.4)

7.2.2 Die Konzession kann durch die Gemeinde Schüpfheim als verwirkt erklärt werden, wenn

- a. die Wärmeverbund Schüpfheim AG wichtige Pflichten trotz Mahnung gröblich verletzt,
- b. die Wärmeverbund Schüpfheim AG den ordnungsgemässen Betrieb teilweise oder ganz eingestellt hat, ohne dass dies durch ausserordentliche Umstände bedingt war.

7.3 Stilllegung des Wärmeverbundes

Findet sich nach dem Erlöschen oder dem Verwirken der Konzession keine Konzessionärin, die den Wärmeverbund Schüpfheim übernimmt und weiterbetreibt, ist die Wärmeverbund Schüpfheim AG verpflichtet, den Wärmeverbund auf eigene Kosten fachgerecht stillzulegen. Ein Rückbau des Wärmeverbundes erfolgt etappenweise und nur, soweit ein solcher verhältnismässig und sinnvoll erscheint.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Vertragsänderungen

8.1.1 Allfällige Veränderungen dieses Konzessionsvertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. Das gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.

8.1.2 Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

8.1.3 Zuständig für die Erweiterung des Perimeters gemäss Ziffer 2.1 Abs. 5 ist der Gemeinderat.

8.2 Nachverhandlungspflicht

8.2.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, ernsthafte und konstruktive Verhandlungen über eine Anpassung des Konzessionsvertrags oder seiner Bestandteile aufzunehmen und den Vertrag, vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung, entsprechend anzupassen, wenn sich die vertragsrelevanten Verhältnisse seit Vertragsabschluss erheblich verändert haben (veränderte Verhältnisse).

8.2.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf die erste schriftliche Aufforderung einer Vertragspartei hin, die Verhandlungen innert 30 Tagen aufzunehmen, wenn diese die veränderten Verhältnisse glaubhaft dokumentiert.

8.3 Teilunwirksamkeit des Vertrages

Sollte eine Bestimmung dieses Konzessionsvertrags oder eines Vertragsbestandteils unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Konzessionsvertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind ver-

pflichtet, in solchen Fällen gegebenenfalls die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Zweck des Vertrages in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann.

8.4 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

8.4.1 Auf diesen Vertrag findet ausschliesslich Schweizer Recht Anwendung.

8.4.2 Über Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Konzessionsvertrag, einschliesslich solcher, die dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung betreffen, sind die Vertragsparteien bemüht, auf konstruktivlösungsorientierter Basis eine einvernehmliche Lösung anzustreben und in jedem Fall zunächst das Gespräch zu suchen.

8.4.3 Kann auf diesem Wege keine Einigung gefunden werden, vereinbaren die Vertragsparteien ein Mediationsverfahren gemäss der Schweizerischen Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte der Schweizerischen Handelskammern. Dabei ist ein Mindeststreitwert von CHF 10000 Voraussetzung. Es gilt die zurzeit der Zustellung der Einleitungsanzeige inkraft stehende Fassung der Mediationsordnung. Der Sitz des Mediationsverfahrens ist Luzern. Im Rahmen des Mediationsverfahrens können auch Sachverständige zugezogen werden.

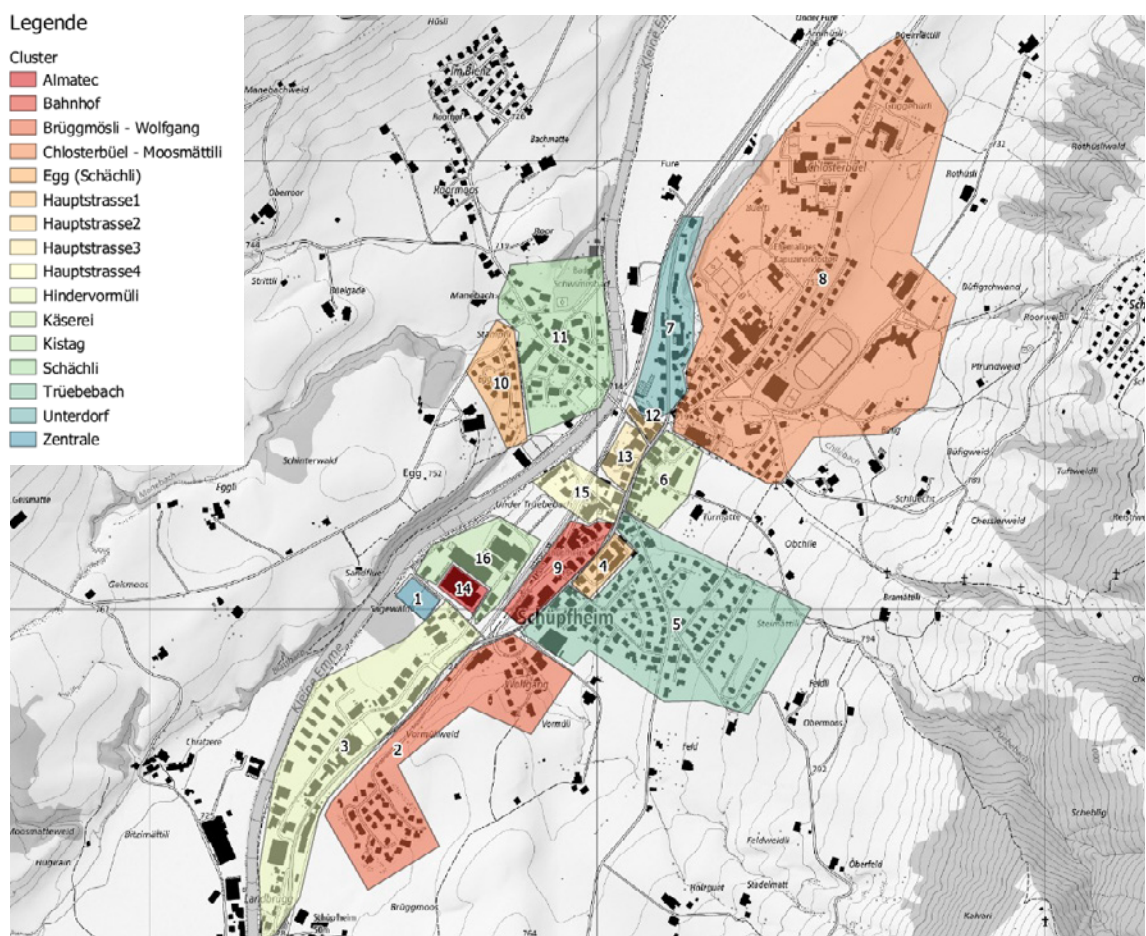
8.4.4 Falls die Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche nicht innerhalb von 60 Tagen nach der Bestätigung oder Ernennung des/der Mediators/en vollständig durch das Mediationsverfahren gelöst werden können, sind sie durch die ordentlichen Gerichte zu beurteilen, wobei Luzern als ausschliesslicher Gerichtsstand für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis gilt.

8.5 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgestellt und unterzeichnet. Jede Partei erhält ein Originalexemplar.

9 Unterschriften

(...)



Anhang 1 zu Konzessionsvertrag – Plan mit Perimeter

Datenquelle: Energieplanung UBE, Resultate Umfrage Machbarkeit WV Schüpheim, 8.4.2022; energierama gmbh, Entlebuch

Projekt PRIORIS «Glasfaser für alle», Ultrahochbreitbandversorgung: Beschlussfassung des Glasfaserreglements der Gemeinde Schüpfheim

Das Wichtigste in Kürze

Schnelles Internet wird immer wichtiger. Glasfaser ist die nachhaltigste, emissionsfreiste und leistungsstärkste Technologie, um den Bedarf nach schnellem Internet für alle sicherzustellen.

18 Gemeinden der Region Luzern West haben sich zusammengeschlossen, um gemeinsam ein flächendeckendes Glasfasernetz zu erstellen. Auch unser Gemeinderat hat bei der Erarbeitung des Projekts mitgewirkt und empfiehlt den Stimmberechtigten, den Anträgen zuzustimmen. Dies im Sinne einer Investition in unsere Zukunft zur Stärkung der Wirtschaft und Erhöhung unserer Lebensqualität.

Das Projekt sieht eine Partnerschaft mit einem Investor vor. Dieser errichtet und betreibt die Glasfaserinfrastruktur auf eigene Kosten und stellt sie anschliessend der PRIORIS Projekt AG gegen Entgelt zur Nutzung und Vermarktung des Netzes zur Verfügung. Die PRIORIS Projekt AG ist eine vom privaten Investor (Beteiligung von 76 %) und den am Projekt beteiligten Gemeinden über die neu zu gründende PRIORIS Verbund AG (24 %) gemeinsam gehaltene Gesellschaft. Die Gemeinde beteiligt sich an den Gesamtkosten des Projekts im Rahmen der Kreditbeschlüsse für die Beteiligung am Aktienkapital der neu zu gründenden PRIORIS Verbund AG. Die Grundeigentümer leisten einen Beitrag in Form einer einmaligen Anschlussentschädigung. Daneben finanziert sich die Erstellung und der Betrieb der Glasfaserinfrastruktur durch die von Anbietern von Telekommunikationsdiensten (Triple Play) an die PRIORIS Projekt AG, gestützt auf Netznutzungsverträge, zu leistenden Entschädigungen. Im Übrigen werden die Kosten für Bau und Betrieb der Glasfaserinfrastruktur vom privaten Investor getragen.

Die Investition seitens der Gemeinde Schüpfheim über die Beteiligung an der PRIORIS Verbund AG beträgt Fr. 47 193.00 (Anteil Aktien Fr. 9 439.00, Agio Fr. 37 754.00). Zudem gewährt die Gemeinde Schüpfheim der PRIORIS Verbund AG ein nachrangiges Darlehen von Fr. 537 807.00. Die einmaligen Anschlussentschädigungen für Grundeigentümer belaufen sich gemäss aktueller Tarifordnung im Fall eines Einfamilienhauses im besten Fall in der Bauzone auf Fr. 100.00 und ausserhalb der Bauzone auf Fr. 2000.00.

Ein Reglement regelt die Rahmenbedingungen für die Erstellung, den Betrieb und die Finanzierung des Glasfasernetzes. Ziel ist die Vollerschliessung der Gemeinde, so dass alle bebauten Grundstücke – nicht nur diejenigen im Zentrum – angeschlossen werden. Die Endkunden können den Telekommunikationsanbieter selbst wählen, die Wahlfreiheit bleibt gewährleistet.

Hintergrund

Mit der Erfindung des Internets in den Achtzigerjahren hat sich in kürzester Zeit eine Technologie entwickelt, die so kaum voraussehbar war. Wie die Erschliessung mit Trinkwasser, Kanalisation, Strassen und Telefon ist das Internet zu einem Grundbedürfnis geworden.

Vergleichbar ist diese Entwicklung mit der Elektrifizierung. Ein Haushalt ohne Strom ist heute – auch in abgelegenen Gebieten – nicht mehr denkbar. Die flächendeckende Stromversorgung konnte nur dank grossem Pioniergeist der seinerzeit gegründeten Elektrizitätswerke erreicht werden. Diesen Pioniergeist will die Gemeinde auch heute aufbringen, wenn es darum geht, ihren Bürgerinnen und Bürgern ein hochleistungstarkes flächendeckendes Datenübermittlungsnetz zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat verfolgt das Ziel, die entsprechende Infrastruktur für alle Einwohnerinnen und Einwohner zu erschwinglichen Preisen bereitzustellen.

Noch vor wenigen Jahren waren die alten Kupferleitungen der Telefonie für die Internetnutzung ausreichend. Mittlerweile sind die digitalen Möglichkeiten und die damit verbundenen Datenmengen so massiv gestiegen, dass die Festnetzinfrastruktur, insbesondere ausserhalb des Siedlungsgebietes, die geforderten Datenmengen nicht mehr in angemessener Qualität bewältigen kann. Das Datenvolumen wird sich in absehbarer Zeit noch massiv erhöhen. Die einzige Technologie, welche diesen Anforderungen auch langfristig gerecht werden kann, ist die Glasfaser – dank des Datentransports in Lichtgeschwindigkeit.

Leistungsfähiges Internet ist längst nicht mehr nur für städtische Zentren von Bedeutung. Die rasante Digitalisierung in den vergangenen Jahren zeigt uns die Bedeutung eines stabilen Netzes auf. Schulkinder, Lehrlinge und Studierende sind auf eine hohe Bandbreite angewiesen und Arbeitsplätze nicht länger an Standorte gebunden. Mit dem Homeoffice kann man sich den langen Arbeitsweg ersparen, was auch im Sinne der Ökologie ist. Eine zuverlässige Infrastruktur steigert die Attraktivität der Gemeinde und wirkt der Abwanderung entgegen. Somit wird Breitbandinternet zukünftig besonders in Randgemeinden immer mehr zu einem unabdingbaren Standortfaktor.

Die Versorgung mit schnellem Internet bzw. mit Glasfasertechnologie in der Gemeinde Schüpfheim ist insbesondere ausserhalb der Bauzone unzureichend. Langfristig wird auch die Situation in den Bauzonen ungenügend werden. Der Gemeinderat hat deshalb gemeinsam mit 20 anderen Gemeinden der Region Luzern West im Rahmen der Projektgesellschaft Ultrahochbreitband Region Luzern West – PRIORIS eine Strategie zur Vollerschliessung aller Grundstücke auf dem Gemeindegebiet erarbeitet. Der Gemeinderat will dadurch langfristig die Attraktivität für Betriebe, Grundeigentümer und Einwohnerinnen und Einwohner sicherstellen.

Ein nachhaltiges Netz

Ein Glasfasernetz ermöglicht die Übertragung grosser Datenmengen in kürzester Zeit in beide Richtungen (Up- und Download), auch synchron.

Der Gemeinderat beabsichtigt mit der Umsetzung des gemeinsamen Glasfaserprojekts ein nachhaltiges, offenes und damit zukunftsorientiertes Projekt zu verwirklichen. Nur mit einem durchgehenden Glasfaseranschluss von der Zentrale bis zur Steckdose in der Wohnung bzw. im Betrieb (sog. Fiber to the home; FTTH) und einem offenen Zugang für alle Provider ist ein uneingeschränkt schnelles Internet für alle, innerhalb und ausserhalb der Bauzone, interessant. Bisher sind Häuser und Wohnungen von Privatpersonen in der Regel auf dem letzten Teilstück des Netzes nicht durch Glasfasernetze erschlossen, sondern über Kupferleitungen bzw. Koaxialkabel bei TV-Kabelnetzen. Mit der Glasfaser direkt ins Gebäude kann die Bandbreite fast ins Unendliche erhöht werden, sodass diese Lösung auch bei einem künftigen extremen Anstieg der Bedürfnisse genügend Leistung erbringen kann.

Der private Investor verpflichtet sich, zusammen mit der PRIORIS Projekt AG, alle Grundstücke in der Gemeinde zu erschliessen, sofern mindestens 60% der Nutzungseinheiten der Gemeinde innert 6 Monaten einen Netzanschluss bestellen. Ziel ist die Vollerschliessung der Gemeinde, auch im Sinne eines Solidaritätswerks. Wer keinen Netzanschluss wünscht, darf darauf verzichten. Eine allfällig spätere Nacherschliessung ist möglich, liegt jedoch im alleinigen Ermessen der Netzerbauerin und -betreiberin und erfolgt zu einem erhöhten Tarif, da sich der Investor nicht daran beteiligt.

Umfang des Projekts

Die Glasfasererschliessung erfolgt nach Standardvorgaben des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) sowie den praxisüblichen technischen Standards. Die Vorgaben des BAKOM sehen vor, dass alle Nutzungseinheiten (Wohnungen und Betriebe) mit vier Fasern bedient werden. Dies ermöglicht auch Drittanbietern von Telekommunikationsdienstleistungen, das Glasfasernetz zu nutzen.

Zur Umsetzung des Glasfaserprojekts beteiligt sich die Gemeinde zusammen mit den übrigen am Projekt beteiligten Gemeinden an einer Investitionsgesellschaft, der PRIORIS Verbund AG. Diese Investitionsgesellschaft zieht für die Errichtung und den Betrieb des Glasfasernetzes eine private Partnerin (Netzerbauerin und -betreiberin; die sog. Glasfaser-Gesellschaft) bei. Über eine von der privaten Partnerin und der PRIORIS Verbund AG gemeinsam gehaltene Projektgesellschaft, der PRIORIS Projekt AG, wird das Glasfasernetz genutzt und vermarktet (Public-Private Partnership). 40 Jahre nach Abschluss des Baus des Glasfasernetzes können die Gemeinden (bzw. die PRIORIS Verbund AG) mittels Kaufoption schrittweise Teile der Beteiligung der Glasfaser-Gesellschaft an der PRIORIS Projekt AG erwerben, bis die Gemeinden (bzw. die PRIORIS Verbund AG) schliesslich 65 Jahre nach Abschluss des Baus des Glasfasernetzes insgesamt 74.9% der Anteile an der PRIORIS Projekt AG halten. Die restlichen 25.1% verbleiben bei der Glasfaser Gesellschaft, wobei in allen Fällen und zu jedem Zeitpunkt eine Sperrminorität bei der Glasfaser-Gesellschaft verbleibt. Für jeden der insgesamt vier Übertragungsschritte bezahlen die Gemeinden einen symbolischen Kaufpreis von 1 CHF als Gegenleistung für den Erwerb der anteiligen Beteiligung der Glasfaser-Gesellschaft an der PRIORIS Projekt AG. Damit verbunden ist das exklusive Nutzungsrecht für alle Dienste rund um Internet, Telefonie und TV (Triple Play), sodass auch langfristig die Versorgung mit schnellem Internet in der Gemeinde gesichert ist.

Die Einwohnergemeinde Schüpfheim beteiligt sich mit insgesamt Fr. 47 193.00 (Anteil Aktien Fr. 9 439.00, Agio Fr. 37 754.00) an der PRIORIS Verbund AG, die sich ihrerseits an der PRIORIS Projekt AG beteiligt. Zudem gewährt die Gemeinde Schüpfheim der PRIORIS Verbund AG ein nachrangiges Darlehen von Fr. 537 807.00. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beteiligen sich durch eine Anschlussgebühr an den Baukosten der Glasfaserinfrastruktur. Weiter finanziert sich das Projekt durch Netznutzungsentschädigungen von Anbietern von Telekommunikationsdiensten. Die übrigen Kosten inklusive das Mehrkostenrisiko trägt ausschliesslich die private Partnerin.

Das Projekt umfasst insbesondere die folgenden Elemente:

1. Reglement und Tarifordnung
2. Verträge zwischen der Investitionsgesellschaft der Gemeinden (PRIORIS Verbund AG), der Projektgesellschaft (PRIORIS Projekt AG) und der Netzerbauerin und -betreiberin (Glasfaser-Gesellschaft)
3. Bauweise, Baustandards
4. Verträge mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. Nutzerinnen und Nutzern
5. Planungs- und Bauteams
6. Betrieb
7. Bewerbung und Vermarktung

Die Bewerbung und Vermarktung an die Haushalte wird durch die PRIORIS Projekt AG und die beteiligten Gemeinden sichergestellt. Für die Erstellung der Glasfaserinfrastruktur ist die private Partnerin besorgt. Die Umsetzungs- und Bauphase ist von 2023 bis 2028 vorgesehen, wobei nach Möglichkeit die Grundstücke mit grösster Entfernung zur Bauzone als erste angeschlossen werden sollen. Abhängig vom Synergiepotenzial und der Wirtschaftlichkeit der Leitungsführung bzw. Netzarchitektur können aber auch Grundstücke in der Bauzone vorgezogen werden.

Das angestrebten Ziele

- Flächendeckende Erschliessung aller Nutzungseinheiten – Gebäude und Unternehmen
- Vollständige Erschliessung mit Glasfaser nach BAKOM-Standard, möglichst nur im Boden verlegt
- Das neue Glasfasernetz steht langfristig zur Verfügung, freie Wahl des Providers für den Endkunden
- Gute Rahmenbedingungen für Unternehmen, Arbeitnehmer, Privathaushalte, Schüler, Lehrlinge und Studierende schaffen
- Aufträge für einheimische Gewerbebetriebe und die Förderung von Arbeitsplätzen

Was erhalten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit dem Glasfaseranschluss?

Die Glasfaser-Gesellschaft erstellt die Infrastruktur bis hin zur Steckdose in der Wohnung. Inhaberinnen und Inhaber eines Glasfaseranschlusses können für den Bezug von Dienstleistungen wie Internet, TV oder Telefonie (Triple Play) zwischen den Internet-Providern auf dem Markt frei wählen.

Warum baut nicht die Swisscom den Glasfaseranschluss?

Die Swisscom ist offizielle Grundversorgerin im Bereich Telefonie und Internet. Ab 2024 umfasst die Grundversorgung neu eine Übertragungsrate von 80 Mbit/s. Künftig werden die Kundinnen und Kunden der Grundversorgung zwischen dem bisherigen Internetzugang mit einer Down- und Upload-Geschwindigkeit von 10 Mbit bzw. 1 Mbit pro Sekunde und dem neuen Internetzugang von 80/8 Mbit/s wählen können. Die Bandbreiten von vielen Haushalten reichen für diese neue Übertragungsrate nicht mehr aus. Ist die Erfüllung der minimalen Grundversorgung unterschritten und ist die Erschliessung übermässig teuer, kann die Erschliessung an die Bedingung geknüpft werden, dass sich die Grundeigentümer an den Kosten beteiligen, andernfalls der Leistungsumfang reduziert werden darf. Zudem ist die Grundversorgung technologie-neutral, d.h. namentlich Randregionen können auch über Mobilfunk- oder Satellitenlösungen erschlossen werden. Der Ausbau mit Glasfaser ist für die Grundversorgerin freiwillig. Die Verordnungsanpassung sieht neu explizit das Prinzip der Subsidiarität vor. Stellt der Markt bereits eine Alternative bereit, ist kein Grundversorgungsangebot vorgesehen. Es steht Dritten wie der PRIORIS Projekt AG daher offen, ein Glasfasernetz zu erstellen und zu betreiben (vgl. auch Art. 35a FMG).

Wenn PRIORIS bzw. die Gemeinden nicht aktiv werden, würde die Swisscom voraussichtlich bis im Jahr 2030 sukzessive die Bauzonen sowie einige anliegende Gebiete der 21 Gemeinden zu FTTH ausbauen. Dann wäre es praktisch nicht mehr möglich, die Solidarität in der Gemeinde zu gewinnen, um die Grundstücke auch ausserhalb der Bauzonen zu erschliessen und ein Ausbau ausserhalb der Bauzone wäre aufgrund mangelnder Möglichkeit einer Gesamtfinanzierung (FTTH innerhalb und ausserhalb der Bauzonen) praktisch nicht mehr finanzierbar.

Das Hauptziel der Gemeinde Schüpfheim bzw. von PRIORIS ist primär die Vollerschliessung. Wenn die Gemeinden bzw. PRIORIS jetzt nicht alle Grundstücke vollerschliessen, werden zumindest die Nutzungseinheiten ausserhalb der Bauzone sowie in den Randregionen voraussichtlich nie einen FTTH-Anschluss erhalten. Dies führt dazu, dass der Wohn- und Arbeitsraum ausserhalb der Bauzone immer mehr an Attraktivität verliert. Ein Glasfasernetz für die ganze Gemeinde hingegen gibt Investitionssicherheit. Der Mehrwert für Grundeigentümer überwiegt bei den meisten Liegenschaften.

Finanzierung des Projekts

Für die Finanzierung des Glasfasernetzes wird eine einmalige Anschlussentschädigung von den Grundeigentümern erhoben. Diese einmalige Anschlussentschädigung kann sich entweder aus einem pauschalen Betrag für jedes angeschlossene Grundstück und einem zusätzlichen pauschalen Betrag pro Wohnung/Geschäftslokal im angeschlossenen Grundstück (d.h. pro OTO-Dose), oder aus dem effektiven Aufwand für die Realisierung des Anschlusses im Einzelfall (namentlich bei Nacherschliessungen) zusammensetzen. Die Kosten für den Bau, den Unterhalt und den Betrieb des Glasfasernetzes werden neben der Erhebung von einmaligen Anschlussentschädigungen weiter über die von Anbietern von Telekommunikationsdiensten (Triple Play) an die Netzbetreiberin, gestützt auf die entsprechenden privatrechtlichen Netznutzungsverträge zu leistenden Netznutzungsentschädigungen sowie den Beteiligungen der öffentlichen Hand an der PRIORIS Projekt AG, finanziert. Die Gemeinde beteiligt sich mit insgesamt Fr. 390'000.00, gemeinsam mit anderen Projektgemeinden, an der PRIORIS Verbund AG, welche sich proportional über Anteile am Eigenkapital der Glasfaser-Gesellschaft beteiligen.

Die Details werden vertraglich mit der Glasfaser-Gesellschaft und der PRIORIS Verbund AG sowie in den jeweiligen Anschlussverträgen geregelt.

Wieviel kostet der Glasfaseranschluss?

Alle Grundeigentümer und -eigentümerinnen, die sich dem Glasfasernetz anschliessen, leisten gemäss einer durch den Gemeinderat festzulegenden, mit der PRIORIS Verbund AG (Gesellschaft aller teilnehmenden Gemeinden) abgestimmten Tarifordnung eine einmalige Anschlussentschädigung. Die Anschlussentschädigung wird durch die PRIORIS Projekt AG erhoben.

Die folgende Tarifordnung ist aktuell vorgesehen; Preise in CHF:

	In Bauzone	Ausserhalb Bauzone*
Erschliessung ganzjährig genutzter Wohn- und Gewerbegrundstücke, wenn gleichzeitig alle Nutzungseinheiten ausgebaut werden und ein Abonnement abgeschlossen wird.	0	–
Erschliessung ganzjährig genutzter Wohn- und Gewerbegrundstücke, wenn alle Nutzungseinheiten ausgebaut werden.	700	1900
Erschliessung ganzjährig genutzter Wohn- und Gewerbegrundstücke ohne Ausbau der Nutzungseinheiten	1700	nach Aufwand
Grundtarif Erschliessung nicht ganzjährig genutzter Grundstücke, wenn gleichzeitig ein Abonnement abgeschlossen wird.	700	nach Aufwand
Grundtarif Ökonomiegebäude, wenn gleichzeitig ein Abonnement abgeschlossen wird.	700	nach Aufwand
Pro OTO-Dose 1.–6. Nutzungseinheiten (Anschlüsse)**	600	600
Pro OTO-Dose 7.–X. Nutzungseinheiten (Anschlüsse)**	500	500
Einmalige Aufschaltgebühr	80	80
Nacherschliessungen (ausserhalb der initialen Erschliessung, Rollout)	Nach Aufwand	Nach Aufwand

* Für ganzjährig genutzte Wohn- und Gewerbegrundstücke im Umkreis von 50 Metern angrenzend an die Bauzone werden die Tarife für die Bauzone verrechnet.

** Rückvergütung bei Abschluss eines Zweijahres-Abonnements beim Provider der Wahl CHF 500

Was haben Inhaberinnen und Inhaber mit einem bestehenden Glasfaseranschluss davon?

Wenn eine Liegenschaft bereits mit Glasfaser ausgerüstet ist, können alle Inhaus-Installationen weiterverwendet werden, womit nur die Erschliessung des Grundstückes, nicht aber eine neue Inhaus-Erschliessung notwendig ist. Das Netz von PRIORIS ist im Gegensatz zu anderen Netzen in der Region ein nichtproprietäres Netz mit freiem Zugang für alle Provider, die sich einmieten oder einkaufen wollen. Zudem wird es im Standard des Bundesamts für Kommunikation mit 4 Fasern Punkt zu Punkt gebaut. Nebst dem wird eine Gebäudefaser gebaut, die mittelfristig für Steuerung, Messungen, Überwachung und andere künftige Anwendungen genutzt werden kann. Die Endkunden sind in ihrer Wahl des Telekommunikationsanbieters frei.

Meinungsbildung

Am 3. Juni 2024 wird die Bevölkerung anlässlich einer Informationsveranstaltung über das Projekt PRIORIS ausführlich informiert. Weitere Informationen finden sich zudem auf der Projekt-Website www.prioris.com. Der Gemeinderat ist überzeugt, mit diesem nachhaltigen Projekt für alle Einwohnerinnen und Einwohner einen langfristigen und grossartigen Mehrwert zu schaffen.

Kurzfassung

Der Gemeinderat schlägt eine Beteiligung der Gemeinde am Projekt PRIORIS vor, welches eine Vollerschliessung mit Glasfaserinternet bezweckt. Damit verbunden ist der Erlass eines neuen Reglements sowie die finanzielle Beteiligung der Gemeinde an der PRIORIS Verbund AG.

Empfehlung der Controllingkommission

Die Controllingkommission empfiehlt, das Projekt PRIORIS, Erlass Glasfaserreglement gutzuheissen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, das Glasfaserreglement der Gemeinde Schüpfheim unverändert zu genehmigen.

Das Reglement gilt als angenommen, wenn es unverändert zur Vorlage angenommen wird. Dies, um sicherzustellen, dass alle teilnehmenden Gemeinden die gleichen Regeln anwenden.

Glasfaserreglement der Einwohnergemeinde Schüpheim

Begriffserklärungen

Grundeigentümer Endkunde	Vertragspartner für den Glasfaser-Anschluss Nutzerinnen und Nutzer eines Glasfaser-Anschlusses (Abonnent). Der Anschluss ermöglicht den Nutzern den Abschluss von Telekommunikationsabonnements (Triple Play) mit einem Provider nach Wahl
PRIORIS Verbund AG	Eine gemeinsame privatrechtlich organisierte Gesellschaft der am Glasfaserprojekt involvierten Gemeinden; die Gesellschaft beteiligt sich am Aktienkapital der PRIORIS Projekt AG zu 24 %
PRIORIS Projekt AG	Eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft, an deren Kapital sich die PRIORIS Verbund AG mit 24 % und die Glasfaser-Gesellschaft mit 76 % beteiligen, die über ein Nutzungs- und Vermarktungsrecht an der von der Glasfaser-Gesellschaft errichteten und betriebenen Glasfasernetzinfrastruktur verfügt
Glasfaser-Gesellschaft	Eine Gesellschaft eines privaten Investors, die das Glasfasernetz auf den am Projekt beteiligten Gemeindegebieten (d.h. den Aktionärsgemeinden der PRIORIS Verbund AG) errichtet und betreibt und die Glasfasernetzinfrastruktur im Rahmen eines Nutzungs- und Vermarktungsrechts der PRIORIS Projekt AG zur Verfügung stellt
FTTH BEP	Fiber to the home (Gebäudeerschliessung mit Glasfaser) Gebäudeeinführungspunkt/Hausanschlusskasten. Der BEP bildet die Netzgrenzstelle und befindet sich im Eigentum des Netzbetreibers (Building Entry Point)
OTO	Optische Anschluss-Steckdose pro Nutzungseinheit (Optical Telecommunication Outlet)
POP	Zentrale des Glasfasernetzes (Point of Presence)
Initiale Erschliessung	Ersterschliessung der Gebäude (Perimeter, Ausbaugebiete) im Rahmen des geplanten Projekts (FTTH-Rollout) mittels Anschlussvertrag
Nacherschliessung	Gebäude oder Neubauten, welche nach erfolgter initialer Erschliessung (d.h. nach erfolgtem FTTH-Rollout) an das Glasfasernetz angeschlossen werden. Ein Anschlussvertrag wurde während der initialen Erschliessung abgelehnt oder nicht angenommen.
Inhaus-Bereich	Hausanschlusskasten (BEP) bis optische Anschluss-Steckdose (OTO) inkl. Verkabelung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Schüpheim, gestützt auf Art. 35a Abs. 2 FMG sowie § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 i.V.m. § 15 lit. c der Gemeindeordnung vom 6. November 2007 (mit Änderungen, Stand per 29. November 2017) beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt die Glasfasernetzversorgung (FTTH) auf dem Gemeindegebiet von Schüpheim.
² Es legt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Erstellung, Betrieb und Finanzierung des Glasfasernetzes fest.

Art. 2 Bau und Betrieb

- ¹ Die Glasfaser-Gesellschaft baut in Kooperation mit der PRIORIS Projekt AG und der Gemeinde ein Glasfasernetz, das Privat- und Geschäftskunden im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen zur Verfügung stehen wird. Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen wird der Zugang zum Netz (Open Access) gewährt.
² Eigentümerin des Glasfasernetzes ist die Glasfaser-Gesellschaft. Zum Netz gehören die gesamte Glasfaser-Anschlussleitung (Kabelkanalisationen, Kabel usw.) bis und mit Hausanschlusskasten (BEP) und alle für den Betrieb erforderlichen technischen Anlagen im Netz. Die Hausverkabelung ab BEP bis und mit OTO steht im Eigentum der Grundeigentümer.
³ Die Nutzung und Vermarktung des Glasfasernetzes erfolgt durch die PRIORIS Projekt AG.

Art. 3 Rechtsverhältnisse

- ¹ Die Pflichten der PRIORIS Projekt AG und der Glasfaser-Gesellschaft werden in ausführenden Kooperationsverträgen konkretisiert. Der Gemeinderat kann mit den Kooperationspartnern die notwendigen Verträge abschliessen.

- ² Die Anschlüsse werden jeweils mit den Grundeigentümern durch einen Anschlussvertrag geregelt. Dieser Vertrag wird zwischen der Glasfaser-Gesellschaft und dem Grundeigentümer abgeschlossen und beinhaltet insbesondere die Finanzierung, die Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte sowie die Inhaus-Erschliessung.
- ³ Verträge mit Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen über die Nutzung des Glasfasernetzes für den Vertrieb von Telekommunikationsdiensten (Triple Play) an Privat- und Geschäftskunden schliesst die PRIORIS Projekt AG auf privatrechtlicher Basis zu marktgerechten Bedingungen ab. Sie beachtet dabei allfällige fernmelde- und/oder wettbewerbsrechtliche Vorgaben.

Art. 4 Beizug Dritter

- ¹ Die PRIORIS Projekt AG und die Glasfaser-Gesellschaft können zur Erfüllung ihrer reglementarischen und vertraglichen Verpflichtungen Dritte beiziehen und die dafür notwendigen Verträge abschliessen.
- ² Sie bleiben auch beim Beizug Dritter für die Einhaltung der reglementarischen und vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich.

II. Erschliessung

Art. 5 Erschliessungsgebiet

- ¹ Die Glasfaser-Gesellschaft in Kooperation mit der PRIORIS Projekt AG und der Gemeinde erschliesst die Grundstücke im Gemeindegebiet mit einem Glasfasernetz. Die Gemeinde trifft dabei umfassende Mitwirkungspflichten im Rahmen der anwendbaren Gesetze.
- ² Die Erstellung eines Glasfasernetzes im Gemeindegebiet erfolgt, wenn für 60% der FTTH-relevanten Nutzungseinheiten unterzeichnete Anschlussverträge der Grundeigentümer vorliegen.

Art. 6 Anschluss an das Glasfasernetz

- ¹ In der Bauzone werden im Rahmen des Erschliessungsprogramms der Gemeinde sämtliche Grundstücke an das Glasfasernetz (inkl. Hausanschluss) erschlossen, sofern die Grundeigentümer nicht gegenüber der Glasfaser-Gesellschaft auf ihr Anschlussrecht an das Glasfasernetz verzichten. Bei einem Verzicht (bzw. Nichtunterzeichnung des Anschlussvertrags binnen 6 Monaten ab Zustellung des Angebots) erlischt das Anschlussrecht automatisch. Spätere Nacherschliessungen zu Vollkosten können bei der Glasfaser-Gesellschaft schriftlich beantragt werden. Diese entscheidet nach freiem Ermessen über eine Nacherschliessung und die Konditionen dafür (vgl. Art. 13).
- ² Auch ausserhalb der Bauzone besteht grundsätzlich (unter Vorbehalt von Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1) ein Anspruch der Grundeigentümer auf Anschluss und damit Abschluss eines Anschlussvertrags für bestehende Bauten und Anlagen. Ausgenommen sind Ökonomiegebäude und nicht ganzjährig bewohnte Bauten.

Art. 7 Anschlussvertrag

- ¹ Die Details des Anschlusses werden in einem Anschlussvertrag zwischen den Grundeigentümern und der Glasfaser-Gesellschaft geregelt.
- ² Bei der initialen Erschliessung des Glasfasernetzes wird ein spätestes Anmeldedatum für Erstanmelder von Anschlussverträgen 6 Monate ab Zustellung des Angebots festgelegt. Anschlussverträge zu einem späteren Zeitpunkt (Nacherschliessungen) sind unter entsprechender Übernahme der Kosten durch den Grundeigentümer gemäss Art. 6 Abs. 1 und Art. 13 möglich. Die Glasfaser-Anschlussverträge müssen auf den Namen der Grundeigentümer lauten.

Art. 8 Nutzungsrecht (Wahlfreiheit)

Die PRIORIS Projekt AG garantiert den Grundeigentümern, dass die Endkunden die Telekommunikationsanbieter, die im Gemeindegebiet Dienste über das Glasfasernetz anbieten, frei wählen können (Wahlfreiheit).

Art. 9 Umfang und Leistung

Die Errichtung des Glasfasernetzes durch die Glasfaser-Gesellschaft in Kooperation mit der PRIORIS Projekt AG umfasst die Errichtung des gesamten Leitungsnetzes bis in die jeweilige Nutzungseinheit. Die Glasfaser-Gesellschaft stellt den Nutzern die OTO montiert und betriebsbereit zur Verfügung. Dies ermöglicht dann den Abschluss von Telekommunikationsabonnements (Triple Play) bei einem oder mehreren Providern.

Art. 10 Information über Netzinfrastruktur

- ¹ Die Glasfaserleitungen werden von der Glasfaser-Gesellschaft im GIS des Kantons dokumentiert. Sie dürfen durch Dritte nicht unterbrochen oder beschädigt werden.
- ² Ein Unterbruch ist durch den Verursacher unverzüglich der Glasfaser-Gesellschaft anzuzeigen. Für Schäden und Schadenfolgen haftet der Verursacher.

Art. 11 Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte

- ¹ Die Glasfaser-Gesellschaft bzw. von ihr beauftragte Dritte bestimmen Anzahl, Durchmesser und Lage der Rohre und Glasfaserleitungen, legen Zahl und Standort der Verteiler fest und treffen auch alle weiteren nötigen Entscheidungen wie die Erstellung der nötigen Zuleitungen und Verteiler.
- ² Die anschlusswilligen Grundeigentümer räumen der PRIORIS Projekt AG, der Glasfaser-Gesellschaft sowie von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen des Anschlussvertrags unentgeltlich das Recht ein, die Rohre und Glasfaserleitungen auf ihren anzuschliessenden Grundstücken zu verlegen und verpflichten sich, die Verlegung zeitlich unbegrenzt zu dulden. Dies gilt auch für die Wartung und Instandhaltung der Rohre und Glasfaserleitungen sowie zugehöriger Anlagen. Die Einräumung des Erschliessungsrechts gemäss diesem Art. 11 schliesst alle notwendigen Rechte für Errichtung, Bestand, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung und Anpassung (soweit eine Anpassung aufgrund wirtschaftlicher, technischer oder regulatorischer Begebenheiten nötig oder vorteilhaft sein sollte) der Glasfaserinstallationen, Apparate und zugehörigen Anlagen, insbesondere das Recht auf Kabeldurchleitung und auf Zugang zu den Kabeln und Anlagen ein. Die Grundeigentümer haben Hand zu bieten zur Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch, falls dies von der PRIORIS Projekt AG oder der Glasfaser-Gesellschaft verlangt wird. Bei Wechsel oder Änderung des Grundeigentümers sind sämtliche Verpflichtungen auf den neuen Grundeigentümer zu überbinden, andernfalls der alte Grundeigentümer für allfällige aus der Verletzung dieser Pflicht entstehende Kosten gegenüber der PRIORIS Projekt AG und der Glasfaser-Gesellschaft haftet (siehe auch Art. 15).
- ³ Die anschlusswilligen Grundeigentümer verpflichten sich im Rahmen des Anschlussvertrags, der PRIORIS Projekt AG, der Glasfaser-Gesellschaft sowie beauftragten Dritten, bei begründetem Bedarf dieselben Rechte analog auch in Bezug auf den Anschluss von Gebäuden auf Nachbargrundstücken einzuräumen. Die Vertragsparteien regeln die konkreten Modalitäten im Rahmen eines Durchleitungsrechts.
- ⁴ Bei allen übrigen Durchleitungen ohne Anschlüsse können die Bestimmungen und Tarife für Durchleitungsrechte des Bauernverbands geltend gemacht werden.

III. Kostenbeiträge

Art. 12 Anschlussentschädigung

- ¹ Für die Finanzierung des Glasfasernetzes erhebt die Glasfaser-Gesellschaft eine einmalige Anschlussentschädigung.
- ² Diese einmalige Anschlussentschädigung kann sich entweder aus einem pauschalen Betrag für angeschlossene Grundstücke und einem zusätzlichen pauschalen Betrag pro Wohnung/Geschäftslokal im angeschlossenen Grundstück (d.h. pro OTO-Dose) zusammensetzen oder aus dem effektiven Aufwand für die Realisierung des Anschlusses im Einzelfall ergeben. Massgebend für die Bestimmung der Anschlussentschädigung ist der Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.
- ³ Schuldnerin oder Schuldner der einmaligen Anschlussentschädigung ist der Grundeigentümer, dessen Grundstücke an das Glasfasernetz angeschlossen werden.

Art. 13 Bemessungsparameter Anschlussentschädigung

- ¹ Die Anschlussentschädigungen werden durch den Gemeinderat in Abstimmung mit der PRIORIS Verbund AG sowie der Glasfaser-Gesellschaft, gestützt auf dieses Reglement, in einer Tarifordnung festgelegt. Den Tarifen für die Erschliessung ans Glasfasernetz liegen folgende Bemessungsparameter zugrunde:
 - a. Lage der Grundstücke
 1. Innerhalb der Bauzone
 2. Ausserhalb der Bauzone
 - b. Nutzungsgrad
 1. Ganzjährig genutzte Anschlüsse wie Bau, Gewerbe, Verwaltung und Industrie
 2. Nicht ganzjährig genutzte Anschlüsse wie bspw. Ferienwohnungen
 3. Ökonomiegebäude
 4. Bauland
 - c. Nacherschliessung nach Aufwand. Als Nacherschliessung gelten auch Änderungen, eine Entfernung oder Verlegung der Glasfaser-Infrastruktur, welche aufgrund von Änderungen am Grundstück, die der Grundeigentümer oder ein am Grundstück anderweitig Berechtigter vornimmt, notwendig oder zweckmässig werden.
- ² Die nicht kostendeckenden Tarife für den Anschluss von Grundstücken im Rahmen der initialen Erschliessung jedes Netzbaugebiets gemäss Erschliessungsprogramm betragen zwischen CHF 0.00 und CHF 6000.00 (zzgl. MWST und vorbehältlich Teuerungsanpassung), wobei folgende Tariftypen unterschieden werden:
 - a. Innerhalb Bauzone:
 1. Ganzjährig genutzte Wohn- und Gewerbegrundstücke
 2. Nicht ganzjährig genutzte Grundstücke
 3. Bauland
 4. Ökonomiegebäude

- b. Ausserhalb Bauzone:
1. Ganzjährig genutzte Wohn- und Gewerbegrundstücke
 2. Nicht ganzjährig genutzte Grundstücke
 3. Ökonomiegebäude
- ³ Zusätzlich wird im Rahmen der initialen Erschliessung ein pauschaler Betrag pro Nutzungseinheit der angeschlossenen Grundstücke (d.h. pro OTO-Dose) erhoben. Die Tarife für die Inhaus-Erschliessung betragen zwischen 300.00 und 1 000.00 CHF (zzgl. MWST und vorbehältlich Teuerungsanpassung) pro Nutzungseinheit (z.B. Wohnung, Gewerbebetrieb). Ist die OTO mehr als 50 Leitungsmeter vom BEP entfernt, sind die über 50 Leitungsmeter hinausgehenden Installationskosten zusätzlich nach effektivem Aufwand durch die Grundeigentümer zu tragen.
- ⁴ Spätere Nacherschliessungen (inkl. Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes) sowie die initiale Erschliessung für nicht ganzjährig genutzte Grundstücke und Ökonomiegebäude ausserhalb der Bauzone können bei der Glasfaser-Gesellschaft beantragt werden. Diese entscheidet im alleinigen Ermessen über die Konditionen für eine (Nach-)Erschliessung, nach effektivem Aufwand.
- ⁵ Die Kosten für den Bau, den Unterhalt und den Betrieb des Glasfasernetzes werden neben der Erhebung von einmaligen Anschlussentschädigungen weiter
- a. über die von Anbietern von Telekommunikationsdiensten an die PRIORIS Projekt AG, gestützt auf die entsprechenden privatrechtlichen Netznutzungsverträge zu leistenden Entschädigungen sowie
 - b. durch die Beteiligungen der öffentlichen Hand an der PRIORIS Projekt AG im Rahmen der getroffenen Kreditbeschlüsse, gedeckt.

Die einmaligen Anschlussentschädigungen sowie die Entschädigungen der Netznutzungsverträge sind so festzulegen, dass der Bau, Unterhalt und der Betrieb des Glasfasernetzes insgesamt kostendeckend erfolgen, eine Verzinsung und Abschreibung von Anlagen des Glasfaserkabelnetzes möglich sind und mit der Führung des Glasfasernetzes ein angemessener Gewinn erzielt werden kann.

IV. Haftung

Art. 14 Haftung für Schäden

- ¹ Die Gemeinde, die PRIORIS Projekt AG und die Glasfaser-Gesellschaft haften nicht für Schäden, welche durch geplante und ungeplante Unterbrüche oder Unregelmässigkeiten der durch das Glasfasernetz transportierten Daten entstehen. Ebenso übernehmen die Gemeinde, die PRIORIS Projekt AG und die Glasfaser-Gesellschaft keine Verantwortung für über das Glasfasernetz transportierte Daten.
- ² Die Gemeinde, die PRIORIS Projekt AG und die Glasfaser-Gesellschaft haften nicht für Schäden (inkl. Folgeschäden):
- a. die aufgrund von Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht in ihrem Eigentum sind,
 - b. die auf Handlungen oder Unterlassungen Dritter zurückzuführen sind,
 - c. aufgrund höherer Gewalt und dergleichen,
 - d. im Falle von Erneuerungs- oder Wartungsarbeiten und Reparaturen.

Art. 15 Handänderungen

Bei Handänderungen gehen die Rechte und Pflichten des früheren Grundeigentümers gegenüber der PRIORIS Projekt AG und der Glasfaser-Gesellschaft (einschliesslich der Pflicht zur Duldung der Anlagen gemäss Art. 11) auf den neuen Grundeigentümer über. Für etwaige unbeglichene bzw. offene finanzielle Forderungen der PRIORIS Projekt AG und der Glasfaser-Gesellschaft in Bezug auf die Erschliessung haftet bei Handänderungen von Gesetzes wegen die neue Grundeigentümerin.

V. Inkrafttreten

Art. 16 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten per 13. Juni 2024 in Kraft.

[illegible]

Termine

Termine 2024

Jungbürgerfeier
Gemeindeversammlung

20. September
28. November

Herausgeber

Gemeinderat Schüpfheim
Chilegass 1, Postfach 68, 6170 Schüpfheim
Telefon 041 485 87 00
gemeindeverwaltung@schuepfheim.ch
www.schuepfheim.ch

